This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HJ
8663
.P97

Prussia
Die Preussischen Staatsschulden.
1842

n's Library University of Michigan

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HJ
8663
.P97

Digitized by Google

Digitized by Google

Block.
5
E10
Black
Misc
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Preußischen Staatsschulden.

Münster,
bei J. H. Deiters.

1842.

Digitized by Google

Gedruckt bei Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Vorrede.

Seit dem Erlasse des Preußischen Staatsschuldengesetzes vom 17. Januar 1820 sind bereits zwei und zwanzig Jahre verflossen. Es dürfte daher wohl an der Zeit sein, nach den seitherigen Wirkungen desselben in Erwägung zu nehmen, ob eine fernere Aufrechthaltung, eine Abänderung oder eine ausdrückliche Aufhebung desselben sich rechtfertigen ließe, und welche Maaßnahmen überhaupt hinsichtlich der Preußischen Staatsschulden für die Zukunft rathsam sein könnten.

Bei der nachfolgenden Beleuchtung der einzelnen Artikel dieses Gesetzes und bei den daran geknüpften Betrachtungen über die Behandlung des Preußischen Staatsschuldenwesens würde der Verfasser sich vielleicht über Einzelnes anders, als geschehen ist, ausgesprochen haben, wenn ihm noch anderweite Materialien zu Gebote gestanden hätten, wenn ihm z. B. der Bericht der Hauptverwaltung

Digitized by Google

der Staatsschulden vom 1. Juni 1833 über ihre Geschäftsführung in den Jahren 1820 bis 1832, aus welchem in Folge einer Kabinetsordre vom 26. November 1833 im Jahre 1834 ein Auszug veröffentlicht ist, vollständig vorläge. Indeß ist doch von dem Preußischen Staatsschuldenwesen und Demjenigen, was damit in naher Beziehung steht, bereits so viel bekannt geworden, daß eine öffentliche Besprechung gerechtfertigt sein dürfte.

Eine solche wird vielleicht der Ansicht Eingang verschaffen, daß die Preußischen Staatsschulden es nicht nothwendig machen, die Anforderungen an die Steuerpflichtigen für die Zukunft zu steigern, daß die Regierung die Lasten derselben vielmehr erheblich vermindern könnte, ohne dadurch mehr, als seither, zur Vermeidung nöthiger oder nützlicher Ausgaben gezwungen zu werden.

Da nicht jedem Leser die Verordnung vom 17. Januar 1820 zur Hand sein möchte, so wird der hier folgende vollständige Abdruck derselben willkommen sein.

Geschrieben im April 1842.

Digitized by Google

Verordnung

wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens.

Vom 17ten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und erklären hiermit:

Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschuldenwesens in dem Finanzgesetze vom 27. Oktober 1810 gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittelungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuld-Scheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung

Digitized by Google

zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

I.

Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.

Nach dem anliegenden, von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II.

Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

III.

Garantie.

Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Auf-

Digitized by Google

bringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rthlrn. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute ꝛc. erforderlich sind.

IV.

Verzinsung.

Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße erfolgt in denselben Münzen und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen; so behalten Wir Uns vor, die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

V.

Tilgung.

Zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals, zu einem allgemeinen Tilgungsfonds.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmähligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

a) bei den alten churmärkschen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Litt. b. dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; eben so

b) bei den im Etat I. Litt. c. aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet

c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Litt. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmähligen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparniß, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparnisse; vom 1. Januar 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von

Digitized by Google

Zeit zu Zeit zu vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI.

Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27. Oktober 1810 und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch successive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maaßregel in ihrer zeitherigen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesammtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir Uns daher bewogen, hiermit festzusetzen: daß die im Etat Tit. I. Litt. b. c. d. e. aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsenersparungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818 und 1819 Rücksichts der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

VII.

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1) die sämmtlichen Domänen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.,
2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten ꝛc., und
3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkte an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

Vom 1. Januar 1820 ab kann die Verausgabung vorstehender Intraden Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der ebengenannten Kasse rechnungsmäßig justifizirt werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei

Digitized by Google

den nach 2. für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen ꝛc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt worden.

Die bisher bestandene General-Domänen-Veräußerungskasse hört mit dem 1. Januar 1820 gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

VIII.

Behörde zur Verwaltung.

Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Junius 1818 bereits darauf angetragen,

daß bei der fernern Ausführung des Domänenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung:

„Hauptverwaltung der Staatsschulden"

hiermit ein.

IX.

a) Einrichtung.

Diese Behörde soll aus

Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu:

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother zum Präsidenten,

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Dombechanten von der Schulenburg zum ersten Mitgliede,

den Landrath und Domherrn von Pannwitz zum zweiten Mitgliede,

den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum dritten Mitgliede, und

den Chef des hiesigen Handlungshauses, Gebrüder Schickler, David Schickler, zum vierten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von

Digitized by Google

dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

X.

b) Verpflichtungen.

Diese Behörde ist Uns und der Gesammtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II. weder Ein Staats-Schuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht geschehen ist, Staats-Schuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, Falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.

Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgefertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

XI.

Sollte sich bei der für einzelne Schuldpositionen, dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde das Kapital, sobald dessen Ersparniß feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termine ab, Behufs der Bildung eines Staatsschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen sein könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Ueberweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds, und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnellern Ablösung der V. sub b. benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

XII.

Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach der in den §§. IV. und V. gegebenen Vorschrift

Digitized by Google

verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII.

Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maaßgabe des Uns von ersterer vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

XIV.

c) Kontrollirung.

Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

XV.

d) Besondere Vereidung.

Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft vereidet.

XVI.

e) Unterbeamte.

Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

Die Regulirung des Bedürfnißfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es

Digitized by Google

demselben, solche resp. durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministerii zu bewirken.

XVII.

Verjährung unerhobener Zinsen.

Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel zu gewähren, bei fortdauerndem vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schuldokumente aber die Erreichung dieses Zwecks mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf Vier Jahre von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung beziehet sich jedoch nicht blos auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen, dergestalt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1. Januar 1824 ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

XVIII.

Unverzinsliche Schulden.

Außer den im §. I. benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Eilf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant,

welche aus den in Cirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets Litt. A. und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Cirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

Digitized by Google

XIX.

Provinzial-Staatsschulden.

Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf den Passiv-Etats der respectiven Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Centralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die nähern Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XX.

Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domänengüter ꝛc., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzialetats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820, mit Rücksicht auf die im §. 5 des Gesetzes vom 9. März v. J. enthaltene Bestimmung, zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

XXI.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnißmäßige Aversionalzuschüsse zur Verzinsung und allmäligen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegs-

Digitized by Google

schulden, wozu im Etat Litt. f. Tit. I. bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig, bei dieser, die Verwaltung des gesammten Staats-Schuldenwesens umfassenden Verordnung, schon jetzt, an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß Hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. V. zu c. vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

XXII.

Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmäßige und pünktliche Verzinsung und allmählige Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXIII.

Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unabläßlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Digitized by Google

Etat

für

die Staats-Schulden-Verzinsung und Tilgung.

№	Einnahme.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
I.	An disponiblen Domänen- und Forst-Revenüen:			
	Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	5,868,000	—	—
II.	Aus dem Domänen-Verkaufe:			
	Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	1,000,000	—	—
III.	Aus den Salz-Gefällen:			
	Aus der General-Salzkasse in Berlin oder so viel, als bei etwanigen Ausfällen von den Einnahmen I. und II. weiter erforderlich sein wird.	3,275,027	21	10
	Summa der Einnahme....	10,143,027	21	10

№	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr.	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
I.	Zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschulden.						
	Laut den, der Staatsschulden-Tilgungs-Behörde zugefertigten Special-Nachweisungen, namentlich						
	a) für die Anleihen im Auslande	35,982,009	12	7	1,799,100	11	5
	b) für die alten Churmärkschen landschaftlichen Obligationen	3,234,890	23	8	160,616	11	10
	Uebertrag....	39,216,900	12	3	1,959,716	23	3

Digitized by Google

№	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr.	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
	Uebertrag	39,216,900	12	3	1,959,716	23	3
	c) für die einzelnen Passiva, auf besonderen Verschreibungen	598,535	17	2	24,836	9	—
	d) für die Domänen-Pfandbriefe	5,527,245	—	—	262,663	21	7
	e) für die Staats-Schuldscheine, oder: die konsolidirte Staatsschuld, mit Einschluß der in den Jahren $18\,{}^{17}/_{19}$ nothwendig gewesenen Mehrausgaben, und der annoch unumgänglich erforderlichen extraordinairen Bedürfnisse, als Zinsen- und Kapitals-Rückstände, Zahlungen an auswärtige Staaten, Festungs-, Garnison-Einrichtungs-, Land- und Wasser-Straßen- und andere Bauten, Retablissement der Festungs-Anwohner ꝛc.	119,500,000	—	—	4,780,000	—	—
	f) für die noch in Liquidation und Verhandlung begriffenen, noch nicht vollständig anerkannten Schulden	15,249,039	13	8	609,960	—	—
	Für die provinziellen Staatsschulden im Betrage von 25,914,694 R. 7 gr. steht das Erforderliche auf dem Provinzial-Passiv- und auf dem Haupt-Schatz-Kassen-Etat.						
	Summa I. der Verzinsung	180,091,720	19	1	7,637,177	5	10

Digitized by Google

№	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr.	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
II.	Zur Tilgung der allgemeinen Staatsschulden, namentlich:						
	A. der aus ihren besondern Tilgungsfonds, in der Ablösung bereits begriffenen Schulden von Tit. I. a.....	33,124,866	16	—	896,166	16	—
	B. deren besondere Tilgungsfonds erst künftig disponibel, bis dahin aber dem allgemeinen Tilgungsfonds zu gute gerechnet werden, von Tit. I. a. 2,857,142 Rtl. 20 gr. 7 pf.						
	C. der aus dem allgemeinen Tilgungsfonds abzulösenden Schulden:						
	a) deren Tilgungsfonds das ganze Zins-Ersparniß von den daraus getilgten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Kapitals-Ablegung zutritt, von Tit. I. b. 3,234,890 R. 23 gr. 8 pf. c. 598,535 „ 17 „ 2 „	3,833,426	16	10			
	b) deren Tilgungsfonds das Zins-Ersparniß von den daraus abgetragenen Kapitalien, nur durch gewisse Perioden, und zwar zunächst durch die drei Jahre 1820 bis 1822, und dann immer durch zehn Jahre zu-						
	Uebertrag....	3,833,426	16	10	896,166	16	—

Digitized by Google

№	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr.	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
	Uebertrag.....	3,833,426	16	10	896,166	16	—
	wächset, von Titel I. Rthlr. gr. pf. d... 5,527,245 — — e...119,500,000 — — f... 15,249,039 13 8 — 140,276,284 13 8 wozu noch von B. 2,857,142 20 7 — treten.....	143,133,427	10	3			
	Summa mit Hinzurechnung der Zinsersparnisse aus den Jahren 1818 und 1819.....	146,966,854	3	1	1,589,684	—	—
	D. der unverzinslichen Schulden: der Tresor- und Thalerscheine, und der Kassen-Billets Litt. A. ꝛc. ...	11,242,347	—	—	20,000	—	—
	Summa II. zur Kapitals-Tilgung....	191,334,667	19	1	2,505,850	16	—
	Hierzu Summa I. zur Verzinsung.....				7,637,177	5	10
	Summa der Ausgabe				10,143,027	21	10

Balance.

Einnahme.....10,143,027 Rthlr. 21 gr. 10 pf.
Ausgabe .....10,143,027 „ 21 „ 10 „

Berlin, den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Digitized by Google

Der Eingang der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens nimmt auf das Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben u. s. w. vom 27. Oktober 1810 Bezug. Darin war der königliche Wille ausgesprochen, den Staatsgläubigern gerecht zu werden. Auch heißt es darin:

„Wir haben die landesväterliche Absicht, Unsere Domänen zur Tilgung der Staatsschulden zu bestimmen. Zu dem Ende ist ihr successiver Verkauf beschlossen und eine den Umständen angemessene Instruktion wegen der Veräußerung und Behandlung derselben ertheilt, wodurch jener so viel immer möglich befördert und erleichtert wird. Dabei sollen die Staatspapiere zu 2/3 nach dem Nominalwerth angenommen werden. Es versteht sich von selbst, daß die Erwerber von Domänen-Grundstücken die darauf haftenden Pfandbriefe übernehmen, oder daß für solche den Gläubigern anderc

Digitized by Google

von gleichem Betrage gegeben werden müssen, im Fall sie abgelöst werden."

„Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu säkularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen, indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hierin nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den Zeitgeist vor Uns, sondern auch die Ueberzeugung, daß Wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäß handeln, wenn Wir jene Güter unter den erwähnten Bedingungen zur Rettung des Staats verwenden, als wenn Wir zu diesem Ende das Vermögen Unserer getreuen Unterthanen stärker anziehen wollten."

„Wäre es thunlich, nur Unsere Domänen schnell genug gegen baares Geld umzusetzen, so würde der Werth derselben allein hinreichen, Unsern Verpflichtungen zu genügen, ohne irgend einen Anspruch an das Kapitalvermögen Unserer getreuen Unterthanen zu machen."

In der Verordnung vom Jahre 1820 ist nun abermals der „aufrichtige Wille, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden", ausgesprochen. Die darin enthaltenen Bestimmungen wegen regelmäßiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden sind sogar für „unwiderruflich" erklärt. Die beabsichtigte Unterordnung

Digitized by Google

des Staatsschuldenwesens unter die Reichsstände ist aber nicht zur Ausführung gekommen, weil Reichsstände noch nicht eingerichtet sind.

Artikel I.

Im Artikel I. sind die verzinslichen allgemeinen Staatsschulden zu 180,091,720 Rthl. angegeben.

Nach dem bekannt gewordenen Auszuge aus dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833, über ihre Geschäftsführung in den Jahren 1820 bis 1832, betrugen die Preußischen Staatsschulden beim Antritte der Regierung Friedrich Wilhelms III. am 16. November 1797 48,054,903 Rthl. 1 Sgr. Am Schlusse des Jahres 1806 waren sie bis auf 53,494,913 Rthl. 27 Sgr. 9 Pfg. angewachsen.

Der im Jahre 1820 bekannt gemachte Staatsschuldenetat führte auf:

allgemeine Staatsschulden	Rthl.	ggr.	Pfg.
im Auslande	35,982,009	12	7
im Lande	144,109,711	6	6
zusammen	180,091,720	19	1
provinzielle Staatsschulden	25,914,694	7	—
verzinsliche Schulden	206,006,415	2	1
unverzinsliche Staatsschulden	11,242,347	—	—
überhaupt	217,248,762	2	1

Digitized by Google

In dem schon erwähnten Berichte ist indeß dargelegt, daß im Jahre 1820 die Staatsschulden 596,796 Rthl. 7 Sgr. 4 Pfg. mehr betrugen, als die eben angegebene Summe, nämlich:

allgemeine Staatsschuld	Rthl.	Sgr.	Pfg.
im Auslande	35,625,167	25	9
im Lande	148,353,924	23	8
zusammen	183,979,092	19	5
provinzielle Staatsschulden	22,624,118	20	7
verzinsliche Schulden	206,603,211	10	—
unverzinsliche Staatsschulden	11,242,347	—	—
überhaupt	217,845,558	10	—

Uebrigens würde man sich im Irrthume befinden, wenn man annehmen wollte, daß die sämmtlichen Schulden des Preußischen Staats im Jahre 1820 die Summe von 217,845,558 Rthl. 10 Sgr. nicht überstiegen hätten.

In dieser Summe fehlen namentlich die Schulden der Bank. Durch die Verordnung vom 3. April 1815 waren die seit 1810 bei der Berliner Hauptbank und deren Provinzialkomtoirs belegten Kapitalien, so wie die, welche fernerweit dort würden belegt werden, als „wahre Staatsschulden" anerkannt worden. Zur Sicherheit der feierlich verheißenen Zins- und Kapitalszahlung war, außer den in den Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, „das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen,

Digitized by Google

worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen", zum generellen Unterpfande bestellt. Diese Bestimmungen sind weder durch die Verordnung vom 3. November 1817, die Verhältnisse der Bank betreffend, noch durch das Staatsschuldengesetz von 1820 aufgehoben. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß auch die Bankobligationen, obgleich der Staatsschuldenetat von 1820 ihrer nicht erwähnt, Staatsschulden sind.

Alle Schulden der Seehandlung müssen ebenfalls als Staatsschulden gelten. Denn die Seehandlung ist ein Institut des Staats. Dasselbe verwaltet Staatsvermögen, und man könnte eben sowohl von einem Seehandlungsfiskus sprechen, als man von einem Domänenfiskus, Steuerfiskus, Militairfiskus spricht, um verschiedene Verwaltungszweige zu bezeichnen, da nur Ein Preußischer Fiskus, dessen Begriff das allg. Landrecht, Th. II., Tit. 14, § 1 angiebt, existirt. Daß für die von der Seehandlung übernommenen Geschäfte und für die daraus hervorgehenden Verpflichtungen der Preußische Fiskus haftet, ergiebt die Kabinets-Ordre, die künftigen Verhältnisse der Generaldirektion der Seehandlungssocietät betreffend, vom 17. Januar 1820 ad V.

Dasselbe gilt auch von den Schulden und Verbindlichkeiten der Wittwenkasse. Denn dieselben sind nach der Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1831 durch die Staatskreditinstitute verbürgt.

Digitized by Google

Artikel II.

Dieser Artikel bestimmt, daß über die im Staatsschuldenetat von 1820 angegebenen Summen hinaus kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden dürfe — wenigstens, wie aus dem Artikel X. ersichtlich ist, nicht durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Der Staatsschuldenetat von 1820 wurde auf immer für geschlossen erklärt.

Wenn neue Staatsschulden entstehen, so dürfen dieselben mithin nicht auf *diesen*, sondern müssen auf *andere* Etats gebracht werden.

Der in Rede stehende Artikel kann nicht dahin verstanden werden, daß die Preußische Regierung, ehe eine reichsständische Versammlung eingerichtet sein wird, überhaupt keine neuen Schulden machen dürfe, oder wenigstens nicht in Form einer Anleihe, sondern nur dahin, daß sie durch die 1820 eingerichtete Staatsschulden-Verwaltungsbehörde neue Anleihen erst dann machen dürfe, wenn Reichsstände vorhanden sind, und wenn diese dafür garantiren. Dies hindert aber nicht, daß die Regierung unter Mitwirkung *anderer* Behörden Anleihen machen kann, wenn nämlich die Möglichkeit vorhanden ist, auch ohne reichsständische Garantie, und ohne Verpfändung des Staatsvermögens, Geld zu erhalten.

Auch hat die Regierung seit 1820 wirklich neue Schulden gemacht, und dadurch gezeigt, daß die Vorschriften des Artikels II. nicht geeignet sind, eine Ver-

Digitized by Google

mehrung der Staatsschulden überhaupt zu hindern. Ob die seit jener Zeit gemachten Anleihen unter vortheilhafteren Bedingungen für den Staat würden abgeschlossen worden sein, wenn reichsständische Garantie dafür geleistet worden wäre, kann man nicht wissen.

Hinsichtlich der seit 1820 entstandenen neuen Staatsschulden ist Folgendes zu bemerken:

1) Bei der Bank und ihren Komtoirs sind seit jener Zeit fortwährend Gelder belegt und zurückgezahlt worden. Wie hoch sich die Summe der Bankobligationen jetzt beläuft, ist nicht bekannt, doch auch nicht gerade wahrscheinlich, daß sie jetzt geringer sein sollte, als früher.

2) Neben dem von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgegebenen Papiergelde, den Kassenanweisungen, haben sowohl die Bank, als auch die Seehandlung noch besonderes (Staats-) Papiergeld, Kassenscheine genannt, ausgegeben. Erst durch die Kabinetsordre vom 5. December 1836 wurde die Wiedereinziehung dieses Papiergeldes angeordnet.

3) Früherhin hatten die kautionspflichtigen Staatsbeamten ihre Kautionen gewöhnlich durch Verpfändung von Immobilien oder durch Niederlegung von Staatspapieren bestellt. Durch die Kabinetsordre vom 11. Februar 1832 wurde nun der Betrag der von den Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch blos Einnahmen von Geld oder von Materialien, dem Staate angehörig, zu besorgen haben, zu bestellenden Kautionen gesetzlich genau be-

Digitized by Google

stimmt, und verordnet, daß diese Kautionen, welche der Staat mit 4 Procent verzinsen wollte, fortan baar in Silbergeld erlegt werden sollten. Die bereits angestellten Beamten konnten auch ihre früher bestellten Kautionen sofort zurücknehmen, und dafür neue Kautionen nach dem jetzt bestimmten Betrage in baarem Gelde stellen. — Der größte Theil der Beamten, welchen hiernach etwa die Möglichkeit gegeben war, ihre Kautionen zu verringern, mögen davon Gebrauch gemacht haben. — Die als Kaution eingelegten Schuldbokumente (jedoch mit Ausnahme der Hypothekenverschreibungen auf Grundstücke), welche nicht gegen neue Kautionen in baarem Gelde zurückgenommen wurden, gingen in das Eigenthum des Staats über, und wurden von demselben ebenfalls mit 4 Procent verzinst, und die Regierung behielt sich vor, wenn die Kautionsverbindlichkeit aufhören würde, die Kautionen nach dem Nennwerthe der Obligationen in baarem Gelde zurückzuzahlen. Der Betrag der Kautionskapitalien soll bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet werden.

In welcher Weise nun diese Verwaltung geschehen soll, ist im Gesetze nicht bestimmt Wegen der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 14. §. 80. sqq. wird man wohl annehmen müssen, daß das Rechtsverhältniß, welches zwischen dem Fiscus und den kautionspflichtigen Beamten obwaltet, kein anderes als ein Darlehn ist.

Digitized by Google

Durch diese Maaßregel hinsichtlich der Kautionen erhält die Regierung, ohne besondere Kosten, die Disposition über eine bedeutende Geldsumme, die sie zu 4 Procent zu verzinsen hat. Die Aufbringung dieser Zinsen fällt den Unterthanen zur Last, denn wenn die Verzinsung nicht erforderlich wäre, so könnte ihnen um so viel weniger an Abgaben abgefordert werden. An neuen Ausgaben „für eingezogene Kapitalien und Amtskautionen" setzen die veröffentlichten Haupt-Finanz-Etats aus:

1835.....603,000 Rthr.
1838.....742,000 „
1841.....684,000 „

Diese letzte Summe würde, zu 4 Procent gerechnet, eine Schuld von 17,100,000 Rthr. anzeigen. Nach einem Aufsatz in Nr. 73 der Staatszeitung von 1842 scheint die durch die Kautionen entstandene Staatsschuld aber jene Summe nicht ganz zu erreichen.

4) Im Jahre 1822 machte die Preußische Regierung durch die Seehandlung, in London, eine Anleihe zu 5 Procent im Betrage von 3,500,000 Pfund Sterling zu 6¾ Rthlr. Hierdurch wurde also eine Staatsschuld von 23,625,000 Rthr. creirt.

Nach Ausweis der Staatszeitung von 1832 Nr. 243 waren bis zum Schlusse des Jahres 1832 davon abgezahlt 1,412,000 Pfund Sterling oder 9,531,000 Rthr., und es waren damals noch abzuzahlen 2,088,000 Pfund Sterling oder 14,094,000 Rthr.

Digitized by Google

5) Ferner hat die Regierung im Jahre 1832, ebenfalls durch die Seehandlung, 252,000 Prämienscheine zu 50 Thaler im Betrage von 12,600,000 Rthr. ausgegeben, deren Verzinsung zu 5 Procent und Tilgung in den Jahren von 1833 bis 1857 durch eine Summe von 22,903,200 Thaler erfolgen soll. Nach Ausweis der Prämienscheine ist die schon im §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 für alle Geschäfte der Seehandlung ausgesprochene Garantie des Staats für dies Prämiengeschäft ausdrücklich wiederholt. Diese Anleihe scheint hauptsächlich zur Beförderung der Chausseebauten contrahirt zu sein. Der Etat für 1841 führt unter den Ausgaben Tit. 12 „zur Unterhaltung und zum periodischen Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien" die Summe von 3,000,000 Rthr. auf.

Artikel III.

Wie schon erwähnt, ist durch die Verordnung vom 3. April 1815 für die seit 1810 bei der Bank belegten Kapitalien, und diejenigen, welche fernerhin dort würden belegt werden, mit dem gesammten disponiblen Staatsvermögen, nichts davon ausgenommen, Unterpfand bestellt. Die hierdurch für die Bankobligationen anschei-

Digitized by Google

nend gegebene Sicherheit kann dadurch nicht verringert worden sein, daß später für die Staatsschulden, welche in dem Etat von 1820 aufgeführt sind, mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rtl. für den Unterhalt der Königlichen Familie und den Königlichen und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute ꝛc. erforderlich sind, garantirt worden ist. Für die Bankobligationen scheint hiernach wenigstens keine geringere Sicherheit vorhanden zu sein, als für die übrigen 1820 etatsmäßigen Staatsschulden.

Mit dem Artikel III., wonach das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats für die Staatsschulden haftet, scheint die Bestimmung in der Kabinetsordre vom 17. Januar 1820, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen, ad I. nicht ganz im Einklange zu stehen. Denn danach sollen Ersparnisse, welche im Laufe der Administration ermittelt werden, so wie auch nach vorheriger Deckung der Restausgaben die Resteinnahmen bis Ende 1819 nebst allen etwanigen, dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptkassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehreinnahme bei der laufenden Verwaltung gesammelt, und mit noch anderen dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen zur Bildung eines Staatsschatzes verwendet werden.

Digitized by Google

Hinsichtlich der im Artikel III. erwähnten Specialgarantie enthält die Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 besondere Bestimmungen. Danach erstreckt sich diese Specialgarantie auf sämmtliches Staatseigenthum, welches, unter der Benennung der landesherrlichen Domänen durch das Finanzministerium verwaltet wird (d. h. im Jahre 1826, nicht im Jahre 1820, denn sonst würde es heißen müssen: „welches 1820 durch das Finanzministerium verwaltet wurde"), und diejenigen etatsmäßigen Nutzungen gewährt, die nach §. VII. Nr. 1 („die sämmtlichen Domänen- und Forstrevenüen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.") als Domänen- und Forstrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Specialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domänen- und Forstrevenüen begriffen, wenn sie gleich im §. VII. Nr. 1 nicht ausdrücklich genannt sind.

Nach dieser Kabinetsordre von 1826 ad III. sollen aber zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden nicht verwendet werden, sondern als zufällige Einnahmen in den Staatsschatz fließen:

1) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats,

Digitized by Google

die nicht unter den Domänen begriffen worden, der Domänenverwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach §. VII. Nr. 1 nicht überwiesen sind, z. B. die (damals von dem Ministerium des Innern abhängigen) Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domänen zu zählen sind, als: Militairgebäude, Gebäude der Steuerverwaltung, Kollegienhäuser ꝛc., in so fern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden, Behufs anderer an die Stelle der veräußerten tretenden Einrichtungen, verbleiben muß;

2) der Entgelt aus Ablösungen von Prästationen, die nicht zu den ebengenannten, nicht unter den Domänen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. aus der Ablösung der Verbindlichkeit eine Fabrikanstalt fortdauernd zu erhalten;

3) zurückzuzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der General-Staatskasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

Hiernach kann der Begriff der Domänen jetzt nur dahin aufgestellt werden, daß Domänen dasjenige Staatseigenthum sind, welches unter dieser Benennung im

Digitized by Google

Jahre 1826 durch das Finanzministerium verwaltet wurde, und diejenigen ,etatsmäßigen Nutzungen gewährt, die, als Domänen- und Forstrevenüen, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesen sind; ferner auch die dem Staatseigenthum als Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen. Alles andere Vermögen und Eigenthum des Staats gehört nicht zu den Domänen, und darf daher nach der Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden nicht verwendet werden, obgleich nach Artikel III. des Staatsschuldengesetzes mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats für die 1820 etatsmäßigen Staatsschulden Garantie geleistet ist.

Nach der gedachten Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 ad IV. kann die Regierung auch über die Substanz eines Domänengrundstücks in der Art verfügen, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domänenetat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militäretablissements, oder, wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer dürftigen Gemeinde, die Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domänengrunde genommen werden.

Aus dem bisher Angeführten scheint hervorzugehen, daß die Vorschriften des Art. III. des Staatsschuldengesetzes schon etwas modificirt sind. Es dürfte wohl an

Digitized by Google

der Zeit sein, dieselben, so weit sie noch bestehen, ganz aufzuheben, und dadurch der Regierung die Möglichkeit zu schaffen, ganz unbeschränkt in solcher Weise über die Domänen und das sonstige Staatseigenthum zu disponiren, wie es das Wohl des Staats und der Unterthanen erheischt. Für eine solche Aufhebung, wodurch wirkliche Rechte der Staatsgläubiger wohl schwerlich verletzt werden würden, sprechen folgende Gründe:

1) Es ist gar nicht abzusehen, in welcher Weise und unter welchen gesetzlichen Formen die Staatsgläubiger sich aus den ihnen als Specialhypothek angewiesenen Domänen bezahlt machen könnten, falls die Regierung einmal mit regelmäßiger Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden aufhören sollte.
2) Diejenigen, welche ihr Vermögen in Preußischen Staatspapieren anlegen, thun es wahrscheinlich weniger deshalb, weil sie glauben, sich nöthigenfalls aus den Domänen bezahlt machen zu können, als vielmehr deshalb, weil sie die Ueberzeugung hegen, die Preußische Regierung werde im Stande sein, und auch den Willen haben, ihren Verbindlichkeiten pünktlich nachzukommen.
3) Es ist der Preußischen Regierung möglich gewesen, vor dem Jahre 1820 Schulden zu contrahiren, ohne den Gläubigern durch die Domänen Spezialhypothek zu bestellen.
4) Auch nach 1820 hat sie Anleihen machen können, ohne die Domänen zu verpfänden. Daraus ist

Digitized by Google

5) wohl zu schließen, daß ihr Kredit durch Aufhebung des Artikel III. nicht leiden würde, wenn das Einkommen aus der Verwaltung und Veräußerung der Domänen und des sonstigen Staatseigenthums nur fortwährend in solcher Weise verwendet wird, daß dadurch offenbar das Wohl des Staats und der Unterthanen gefördert wird.

6) Andere Staaten, deren Schulden verhältnißmäßig viel größer sind, als die Preußischen, haben dafür keine sogenannte Specialhypothek durch Domänen bestellt, und genießen deshalb nicht geringeren Kredit.

7) Daß die Preußische Regierung den Willen hat, den Staatsgläubigern die verheißenen Zinsen regelmäßig zu zahlen, ist nicht zu bezweifeln. Wenn sie aber wirklich einmal in die Lage kommen sollte, dies nicht mehr zu können — die Einstellung der Tilgung würde kein Bedenken haben, weil den Gläubigern, mit wenigen Ausnahmen, schon seit 1810 kein Kündigungsrecht zusteht — so würden auch die Domänen, selbst wenn die Gläubiger ihr Pfandrecht in gesetzlicher Form geltend machen, und die Domänen zum Verkauf bringen könnten, wenig helfen. Denn in solchen Zeiten würden sich schwerlich Käufer finden, welche die Domänen einigermaaßen nach ihrem Werthe bezahlen wollten. Und eine Verschleuderung des Staatseigenthums kann doch nicht rathsam erscheinen. —

Digitized by Google

Wie schon erwähnt, sollen nach der Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 ad I. in den Staatsschatz fließen:

1) die Ersparnisse, welche im Laufe der Administration ermittelt werden,
2) jede Mehreinnahme bei der laufenden Verwaltung, und
3) die, in der Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 ad III. näher bezeichneten, oben schon angeführten, zufälligen Einnahmen,

also eigentlich alle Einnahmen des Staats, welche die laufende Verwaltung nicht verbraucht hat.

Bei Beantwortung der Frage, ob hiernach seither strenge verfahren worden ist, kommt Folgendes in Betracht:

1) Welche Geldmittel der Seehandlung im Jahre 1820 überwiesen waren, ist aus der Kabinetsordre vom 17. Januar 1820, die Verhältnisse der Generaldirection der Seehandlungssocietät betreffend, nicht ersichtlich. Doch sind die ihr obliegenden Functionen in dieser Kabinetsordre im Allgemeinen bezeichnet. Wenn sie nun Gelder besitzt, welche für die ihr zugewiesenen Geschäfte nicht erforderlich sind, so scheint es, als wenn diese in den Staatsschatz fließen müßten. Dies ist aber anscheinend seither, wenigstens nicht in allen Fällen, geschehen. Denn sie hat nach dem Reglement vom 8. Februar 1834 eine Summe von 200,000 Rtr. zur Errichtung eines Leihamtes in Berlin verwen-

Digitized by Google

det, und die nach Verzinsung derselben, nach Erstattung der Verwaltungskosten und Deckung etwaniger Ausfälle verbleibenden Ueberschüsse zu mildthätigen Zwecken bestimmt. Wenn man nun auch annehmen wollte, daß die Errichtung eines Leihamtes in Berlin mit dem in der Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 bezeichneten Zwecke der Seehandlung in Uebereinstimmung wäre, so würden doch wohl wenigstens die dabei gewonnenen Ueberschüsse in den Staatsschatz fließen müssen, da hierhin jede Mehreinnahme bei der laufenden Verwaltung fließen soll.

2) Aus einem von der laufenden Staatsverwaltung unabhängigen disponibel gewordenen Fonds — dessen Ursprung nicht öffentlich bekannt geworden ist — ist nach der Verordnung vom 8. Juni 1835 dem vom Staate garantirten Schlesischen Kreditinstitute mit Rücksicht auf diese Garantie ein angemessener zinsfreier Vorschuß — dessen Größe ebenfalls nicht öffentlich bekannt geworden ist — überwiesen worden.

3) Nach §. 6. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1832, das Prämien-Anleihe-Geschäft der Seehandlung betreffend, sollte der Betrag der Prämien, welche als unabgehoben präcludirt worden sind, zu milden Zwecken verwendet werden. Ein Theil des auf solche Art entstandenen Fonds — dessen Größe nicht öffentlich bekannt geworden ist — so wie die jährlichen reinen Ueberschüsse des ad I. erwähnten Ver-

Digitized by Google

einer Leihanstalt sind nach dem Statute der Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren vom 19. Mai 1840 diesem neuen Institute überwiesen.

Hiernach könnte man glauben, daß die Regierung von der Ansicht, welche den Bestimmungen der Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 ad I. doch wahrscheinlich zum Grunde lag — nämlich alle Einnahmen, welche die laufende Verwaltung nicht verbraucht hat, in den Staatsschatz fließen zu lassen — wieder etwas zurückgekommen ist, und überhaupt die Ansammlung eines Staatsschatzes nicht mehr für so wichtig hält, als frühethin.

Dieser Vermuthung steht aber wieder Folgendes entgegen:

1) Die Kabinetsordre vom 22. April 1827 verordnete die Ausgabe von 6,000,000 Thlr. neuer Kassen-Anweisungen gegen Einziehung eines gleichen Betrages verzinslicher Staatspapiere. Daß die Verzinsung der letzteren nun aufhören sollte, ist zwar in der gedachten Kabinetsordre nicht ausdrücklich vorgeschrieben, obgleich man dies, als sich von selbst verstehend, wohl hätte glauben können. Nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833 sind aber die Zinsen der eingezogenen 6,000,000 Thlr. Staatsschuldscheine nicht erspart, sondern in den Staatsschatz geflossen, wodurch derselbe mithin jährlich um 240,000 Thlr. vermehrt worden ist.

Digitized by Google

Der fünfte Schlesische Landtag hatte über diejenigen Uebelstände Beschwerde geführt, welche aus der seither angenommenen Unablösbarkeit und Untheilbarkeit der auf den vormals geistlichen Gütern haftenden reservirten Steuer, sogenannten Universitätsgelde, erwachsen. Es wurde daher durch die Kabinetsordre vom 28. März 1839 den Steuerpflichtigen die Ablösung der gedachten Steuern durch Kapitalszahlung gestattet. Ueber die Verwendung dieser Ablösungskapitalien wurde gesetzlich nichts Besonderes bestimmt. Sie müssen mithin nach der Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 ad III. 2. in den Staatsschatz fließen.

Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, daß ein Staat, welcher Schulden hat, einen Schatz sammelt. Viel natürlicher würde sein, daß, wenn die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, der Ueberschuß zur Tilgung von Schulden verwendet wird.

Die Kabinetsordre vom 16. Mai 1828 spricht zwar von Verwaltung des Staatsschatzes. Indeß wird damit wohl nur die Aufbewahrung desselben gemeint sein. Der Zweck eines Staatsschatzes kann doch nur der sein, der Regierung für unerwartet nöthig werdende Ausgaben, insbesondere beim Ausbruche eines Krieges, bereite Mittel zu gewähren. Eine Ausleihung der in den Schatz geflossenen Gelder gegen Beziehung von Zinsen ist daher mit diesem Zwecke nicht vereinbar. Denn würden diese Gelder auf Hypothek angelegt, so wäre eine plötzliche Wiedereinziehung derselben unausführbar. Auch

Digitized by Google

hat kein Gesetz verordnet, daß der Staatsschatz zu solchen Geschäften, welche Banken zu machen pflegen, benutzt werde. Daß der Preußische Staatsschatz in fremden Staatspapieren angelegt sei, ist noch weniger zu glauben; und wenn er zum Ankaufe Preußischer Staatspapiere verwendet würde, so wäre dies doch nichts anderes, als eine Abzahlung der Schulden, und der Schatz, als solcher, hörte eigentlich auf zu bestehen. Es ist demnach wohl nur anzunehmen, daß der Preußische Staatsschatz in baarem Gelde, oder in Golde und Silber besteht, mithin keine Zinsen bringt. Für diese Annahme dürfte auch sprechen, daß keiner der veröffentlichten Finanzetats Einnahmen von dem Staatsschatze aufführt.

Welche Summe jährlich in den Preußischen Staatsschatz fließt, ist nicht bekannt. Wenn man 4,000,000 Rtl. annähme, so würde derselbe in zehn Jahren auf 40,000,000 Rtl. anwachsen. Wäre kein Schatz gesammelt, so hätten den Unterthanen 40,000,000 Rtl. weniger an Abgaben abgefordert werden können. Die Ansammlung eines solchen Schatzes hätte aber den Unterthanen noch viel mehr gekostet. Denn sie haben jedes Jahr die Nutzung ihres Kapitals verloren, und den Ertrag, welchen sie von dem Kapital hätten beziehen können, würden sie gewiß zu fernerer Vermehrung desselben verwendet haben. Um nun zu erfahren, welche Summe es den Unterthanen kostet, daß die Regierung im elften Jahre einen Schatz von 40,000,000 Rtl. verwenden kann, muß man daher nicht allein die Zinsen, sondern auch die Zinsen

Digitized by Google

von den Zinsen hinzurechnen. Obgleich in Gewerben die Kapitalien höher als zu 4 Procent Zinsen jährlich genutzt zu werden pflegen, so soll hier doch nur ein Zinssatz von 4 Procent angenommen werden. Danach würde sich die Rechnung folgendermaaßen stellen, wenn man annähme, daß am Ende jeden Jahres 4,000,000 Rth. in den Schatz fließen:

		Zinsen.	Kapital.
	Rth.	Rth.	Rth.
1. Jahr			4,000,000
2. „ Zinsen von	4,000,000	160,000	4,000,000
3. „ „ „	8,160,000	326,400	4,000,000
4. „ „ „	12,486,400	499,456	4,000,000
5. „ „ „	16,985,856	679,434	4,000,000
6. „ „ „	21,665,290	866,611	4,000,000
7. „ „ „	26,531,901	1,061,276	4,000,000
8. „ „ „	31,593,177	1,263,727	4,000,000
9. „ „ „	36,856,904	1,474,276	4,000,000
10. „ „ „	42,331,180	1,693,247	4,000,000
		8,024,427	40,000,000

Ein Staatsschatz von 40,000,000 Rth. kostet daher den Unterthanen, selbst wenn man die doch gewiß nicht unbeträchtlichen Kosten der Aufbewahrung und Bewachung desselben nicht berücksichtigt, wenigstens 48,024,427 Rth. Wären dagegen am Ende jeden Jahres 4,060,000 Rth. zur Tilgung einer gleichen Summe 4procentiger Staatsschulden verwendet worden, so hätten die Unterthanen an Zinsen, und an Zinsen von den Zinsen, 8,024,427 Rth.

Digitized by Google

gespart, und im elften Jahre würden sie blos die Zinsen von den aufgehäuften 40,000,000 Rtl. verlieren, zu 4 Procent gerechnet also . . . . . 1,600,000 Rtl.

In jenem Falle verlieren sie diese Summe zwar auch, sie verlieren aber außerdem, selbst wenn der Schatz von 40,000,000 Rtl. ausgegeben ist, die Zinsen von 48,024,427 Rtl. zu 4 Procent . . . . . 1,920,977 „

Die zehn Jahre lang fortgesetzte Ansammlung eines Staatsschatzes von 40,000,000 Rtl. und die Verzinsung einer gleichen Summe Staatsschulden kostet also den Unterthanen im elften Jahre . . . . . 3,520,977 Rtl.

Wäre nun in den gedachten zehn Jahren weder ein Schatz gesammelt, noch Schulden getilgt, so wären die Unterthanen um 40,000,000 Rtl. reicher, und mithin, falls ein im elften Jahre ausbrechender Krieg die gewöhnlichen Bedürfnisse der Regierung um 40,000,000 Rtl. erhöhte, eher im Stande, außerordentliche Abgaben aufzubringen. Wenn die Regierung es aber bedenklich fände, weil in Kriegszeiten die Nahrungsquellen zu stocken pflegen, auch nur einen Theil ihrer außerordentlichen Bedürfnisse durch außerordentliche Abgaben zu decken, und sich sogar entschlösse, unter höchst ungünstigen Bedingungen eine Anleihe zu machen, so würde dies den Unterthanen doch noch weniger kosten, als wenn zehn Jahre lang 4,000,000 Rtl. jährlich in den Staatsschatz geflossen wären. Höchst ungünstige Bedingungen würden es ge-

Digitized by Google

wiß sein, wenn die Regierung, um 40,000,000 Rthr. angeliehen zu erhalten, sich zur Uebernahme einer zu 5 Procent verzinslichen, um 1/3 höheren Schuld verstände. Eine solche Schuld von 53,333,333 Rthr. kostete an jährlichen Zinsen nur ..... 2,666,666 Rthr. alſo gegen die oben berechnete Summe von 3,520,977 Rthr. weniger ..... 854,311 Rthr.

Dabei kommt noch in Betracht, daß die Kosten der Aufbewahrung eines Staatsschatzes ganz, und bei der Staatsschuldenverwaltung erheblich gespart worden wäre; ferner, daß die Summe von 3,520,977 Rthr. sich in Zukunft nicht verringert, daß dagegen die hohen Zinsen der in Kriegszeiten gemachten Anleihe später durch günstigere Anleihen in Friedenszeiten sich wahrscheinlich würden herabsetzen lassen.

Nach dem seither Angeführten dürfte sich eine fernere Vermehrung des Preußischen Staatsschatzes nicht rechtfertigen lassen. Es erscheint vielmehr eine baldmögliche Verwendung desselben dringend, und zwar zur Schuldentilgung, wenn nicht etwa eine andere Verwendung desselben nützlicher wäre.

Artikel IV.

Die Staatsgläubiger dürfen erwarten, daß die Staatsschulden in der von der Regierung verheißenen Weise wie

Digitized by Google

seither regelmäßig werden verzinset werden, und wegen gewiß nichts dagegen einwenden, wenn sie die Zinsen auch an auswärtigen Handelsplätzen erheben können. Der Inhalt dieses Artikels versteht sich also eigentlich von selbst.

Für die Verwaltung der Staatsschulden ist ausgesetzt in dem Staatsschuldenetat für 1820, ausschließlich der Provinzial-Staatsschulden . . . . 7,637,177 Rthlr. 5 ggr. 10 Pf.

in dem Hauptfinanz-Etat

für 1829 . . . . 7,452,000 " — " — "

1832 . . . . 7,228,000 " — " — "

in dem Staatsschuldenetat für 1833, welcher dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833 beigefügt ist, ausschließlich der Provinzial-Staatsschulden . . . . 5,873,112 Rthlr. 29 Sgr.

in dem Haupt-Finanz-Etat für

1835 mehr als . . . . 6,397,000 " — " — "

1838 . . . . 6,067,000 " — " — "

1841 . . . . 5,767,000 " — " — "

Artikel V.

Zur allmähligen Abtragung der Staatsschulden, hinsichtlich derer nicht etwas Anderes festgesetzt ist, wurde 1 Procent von dem 1820 etatsmäßigen Betrage zu einem

Digitized by Google

Tilgungsfonds ausgesetzt. Diesem sollten die aus der allmähligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsenersparnisse bis zur gänzlichen Kapitaltilgung hinzutreten. Doch sollten bei den Domänenpfandbriefen, den Staatsschuldscheinen und den 1820 noch in der Liquidation begriffenen Staatsschulden die durch die Tilgung erlangten Ersparnisse, vom 1. Januar 1823 ab, immer in Zeitabschnitten von zehn aufeinander folgenden Jahren dem Tilgungsfonds hinzutreten,

„um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unseren Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterung gewähren zu können."

Hiernach hätte von dem Jahre 1833 ab eine Erleichterung in den Abgaben erwartet werden können. Die Ursache, weshalb solche nicht eingetreten ist, scheint darin zu liegen, daß die Ausgaben der Regierung fortwährend erhöht worden sind. Wenn man nämlich von den Staatsausgaben, insoweit dieselben aus den veröffentlichten Haupt-Finanz-Etats ersichtlich sind, die Ausgaben für das Staatsschuldenwesen abzieht, so betrugen dieselben

1821	39,856,980	Rthl.
1829	39,859,000	„
1832	40,397,000	„
1835	42,822,000	„
1838	44,103,000	„
1841	47,293,000	„

und haben demnach von 1821 bis 1841 um beinahe 19 Procent zugenommen, während die Bevölkerung des Staats sich nur etwa um 11 Procente vermehrt hat.

Zur Schuldentilgung waren ausgesetzt in dem Schuldenetat von 1820 . . . . . 2,505,850 Rthl.
Haupt-Finanz-Etat von 1829 . . . . . 3,485,000 „
„ „ „ „ 1832 . . . . . 3,682,000 „
Schuldenetat von 1838 . . . . . 2,739,989 „
Haupt-Finanz-Etat von 1835 mehr als 2,480,000 „
„ „ „ „ 1838 . . . . . 2,470,000 „
„ „ „ „ 1841 . . . . . 2,766,000 „

Nach den Etats von 1820, 1829 und 1832 war jährlich im Durchschnitt bestimmt

zur Verzinsung . . . . . 7,439,959 Rthl.
zur Tilgung . . . . . 3,217,616 „

also überhaupt jährlich im Durchschnitt 10,656,675 Rthl.
Dies ergäbe für die Jahre $18^{20}/_{32}$ eine Summe von überhaupt 138,536,775 Rthl.

Diese Annahme muß ziemlich richtig sein. Denn nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden hat dieselbe die im Artikel VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 bestimmten Summen für die Jahre $18^{20}/_{32}$ wirklich mit . . . . . 137,962,966 Rthl. einschließlich 23,813,475 Rthl. Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder, erhalten. Nimmt man nun an, daß von dieser Summe zur Verzinsung verwendet

Uebertrag	137,962,986 Rthl.
werden mußte der oben angegebene jährliche Durchschnittsbetrag von 7,439,059 Rthl. für die Jahre 18²⁰/₂₂	96,707,767 „
so wären, wenn man den Betrag der Verwaltungskosten nicht berücksichtigt, zur Tilgung übrig geblieben	41,255,199 Rthl.
Der Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden giebt aber	12,463,416 „
weniger an, nämlich	28,791,783 Rthl.
Außer dieser Summe wurden nach dem gedachten Berichte zur Tilgung verwendet:	
die Zinsen der für den Tilgungsfonds erworbenen Kapitalien mit	9,268,003 „
präkludirte Zinsen	15,902 „
Zinsen, welche bei Feststellung der noch nicht vollständig anerkannten Ansprüche erspart worden, nach Artikel XI. des Staatsschuldengesetzes; so wie außerordentliche Zuschüsse zur schnellern Abbürdung der durch besondere Verschreibungen verbrieften einzelnen Kapitalien, pos. c. des Etats von 1820, zusammen	1,131,123 „
endlich, Geschenke	2,335 „
zusammen	39,209,146 Rthl.

Uebertrag			39,209,146 Rtlr.
Nach Abzug eines am Ende 1832 vorhandenen Bestandes von			40,973 „
sind also			39,168,173 Rtlr.

zur Schuldentilgung verwendet worden. Mit dieser Summe sind in den Jahren $18^{20}/_{32}$, zu einem Durchschnittscourse von 91 1/7 Procent für den Tilgungsfonds eingelöst ..... 42,774,787 Rtlr. 29 Sgr. 6 Pfg.

Außerdem sind, theils mit den verpfändeten Domanial-Grundstücken auf die Erwerber dieser letztern übergegangen, theils besonderer Umstände wegen extraordinär abgetragen ..... 161,940 „ — „

und endlich sind als untilgbar mit ihrer Rente auf den Finanzetat übergegangen ... 40,000 „ — „

der Staatsschulden-Etat ist also um ..... 42,976,727 Rtlr. 29 Sgr. 6 Pfg. vermindert worden.

Der dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden beigefügte Etat wies für den 1. Januar 1833 nach

Digitized by Google

A. Anleihen im Auslande 26,277,144 Rth. 19 Sgr. 3 Pfg.

B. Centralschuld im Lande:

a) Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen, einschließlich 900,361 Rth. 7 Sgr. 6 Pfg. in Golde . . . 1,177,183 „ 29 „ 5

b) Antheil an der Kurmärkischen Kriegsschuld, einschließlich 146,440 Rth. in Golde . . . 2,785,970 „ — „ —

c) Antheil an der Neumärkischen Kriegsschuld . . . . 515,118 „ — „ —

d) Staatsschuldscheine . . 114,970,625 „ — „ —

e) Domänen-Pfandbriefe 1,077,725 „ — „ —

C. Provinzielle Staatsschuld 17,822,716 „ 21 „ 10

überhaupt verzinsliche Schulden, einschließlich 1,046,801 Rth. 7 Sgr. 6 Pfg. in Golde . . . . . 163,626,483 Rth. 10 Sgr. 6 Pfg.

unverzinsliche Staatsschuld 11,242,347 „ — „ — „

Summe der bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden etatsmäßigen Schulden . . . . . 174,868,830 Rth. 10 Sgr. 6 Pfg.

Wenn nun auch in den Jahren 1851/52 nach Abzug der als untilgbare Renten von dem Staatsschuldenetat auf den Finanzetat übertragenen 40,000 Rth., wirklich 42,936,727 Rth. 29 Sgr. 6 Pfg. Schulden, die großen-

Digitized by Google

theils zu 4 Procent verzinslich waren, getilgt sind, so sind doch in derselben Zeit von der Preußischen Regierung auch neue Schulden, und zwar zu 5 Procent Zinsen, kontrahirt, nämlich wie schon erwähnt, die Englische Anleihe von 1822 von 3,500,000 Pfund Sterling oder 23,625,000 Rth., und die Prämien-Anleihe von 1832 von 12,600,000 Rth., wozu noch der Betrag der durch das Kautionsgesetz von 1832 entstandenen neuen 4procentigen Staatsschulden kommt.

Der Bedarf zur Verzinsung der in dem Staatsschuldenetat von 1820 aufgenommenen Schulden betrug ..... 7,637,177 Rth.

Nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden wurden 34,995,554 Rth. 5procentige Schulden auf 4 Procent herabgesetzt. Dadurch erwuchs von 1833 ab eine jährliche Verminderung des Ausgabebedarfs von ..... 658,771 „

Wäre keine Tilgung erfolgt, so wäre daher der jetzige Bedarf zur Verzinsung jährlich ..... 6,978,406 Rth.

Der Haupt-Finanz-Etat für 1841 giebt den Bedarf zur Verzinsung zu ..... 5,767,000 „

an, also um ..... 1,211,406 Rth.

geringer. Dies ist der Gewinn, welchen die Schuldentilgung gebracht hat. Es ist aber nur ein scheinbarer Gewinn. Denn die Domäneneinkünfte sind im Haupt-

Digitized by Google

Finanz-Etat für 1841 um 1,848,000 Rthlr. geringer angegeben, als in dem Staatsschulden-Etat für 1820, und die Haupt-Finanz-Etats von 1835, 1838 und 1841 führen neue Ausgaben für Verzinsung der Kautionskapitalien und der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien auf.

Nach den Haupt-Finanz-Etats waren zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden aufzuwenden:

$18^{20}/_{21}$	10,143,000	Rthlr.
1829	10,937,000	„
1832	10,890,000	„
1835	8,918,000	„
1838	8,578,000	„

oder jährlich im Durchschnitt 9,893,200 Rthlr., mithin für die 21 Jahre $18^{20}/_{40}$ ..... 207,757,200 Rthlr.

Wenn keine Tilgung stattgefunden hätte, dann auch die Aufnahme neuer Schulden nicht nothwendig gewesen wäre, so hätte die Verzinsung $18^{20}/_{32}$ jährlich 7,637,177, also zusammen 99,283,301 Rthlr.

und $18^{38}/_{40}$ jährlich 6,978,406, also zusammen 55,827,248 „

mithin $18^{20}/_{40}$ überhaupt ..... 155,110,549 „

gekostet. Es hätten also anscheinend den Unterthanen ..... 52,646,651 Rthlr.

an Abgaben weniger abgefordert werden können.

Für die Tilgung der Staatsschulden pflegt angeführt zu werden, daß die Unterthanen dadurch einmal eine

Digitized by Google

Erleichterung ihrer Lasten erhalten müssen. Da dies nun aber durch die seitherige Schuldentilgung mit Hülfe eines Tilgungsfonds in Preußen nach mehr als zwanzigjähriger Erfahrung nicht erreicht ist, so scheint das Wohl der Unterthanen, die doch so mit Staats- und anderweitigen Abgaben belastet sind, daß — bei etwa vergrößerten Ausgaben der Regierung — jede fernere Erhöhung derselben großes Bedenken haben müßte, dringend zu fordern, daß von einer ferneren Schuldentilgung in seitheriger Weise Abstand genommen werde.

Artikel VI.

Durch das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 wurden diejenigen Schulden, wofür Staatsschuldscheine ausgefertigt sind, auf 4 Procent Zinsen gesetzt und bestimmt, daß Seitens der Gläubiger keine Kündigung, vielmehr, wie auch in den Staatsschuldscheinen selbst gesagt ist, Verloosung stattfinden solle. Nun erging 1820 die Bestimmung, daß die alten Kurmärkischen Obligationen, die einzelnen Passiva auf besonderen Verschreibungen, die Domänen-Pfandbriefe und die Staatsschuldscheine jährlich aufgekauft, eine Verloosung aber erst dann eingeleitet werden solle, wenn die resp. Schuldbokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden könnten.

Digitized by Google

Eine Kabinetsordre vom 13. Mai 1824, verordnete, daß die einzulösenden Staatsschuldscheine vom 1. Juli 1824 ab durch öffentliche Verlooſung ausgewählt, und daß drei Monate nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern die Zahlung erfolgen, den Inhabern aber von da ab keine Zinsen weiter gezahlt werden, die Zinsen vielmehr dem Tilgungsfonds zufließen sollten. — Eine Präcluſion der in den festgeſetzten Terminen nicht erhobenen Kapitalien ist nicht ausgesprochen. —

Diese Vorschriften wurden am 25. Februar 1826 wieder aufgehoben und die Feſtſetzungen des Artikels VI. des Staatsschuldengeſetzes wieder hergeſtellt, so daß die dort bezeichneten Staatsschulden, wenn sie unter dem Nennwerthe zu kaufen sind, aufgekauft, sonſt aber verlooſt werden ſollten.

Durch die Kabinetsordre vom 27. März 1842 ist den Inhabern der noch im Umlaufe befindlichen 98,982,909 Rt. Staatsschuldscheine, welche bis zum 30. Juni 1842 in eine Herabſetzung der Zinsen auf 3½ Procent vom Jahre 1843 ab willigen, außer einer Prämie von 2 Procent, verheißen, daß in den Jahren 1843 bis 1846 eine Verlooſung nicht ſtattfinden, „vielmehr der Bedarf für den Staatsschulden-Tilgungsfonds nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1820. durch Ankauf beſchafft werden ſollte.

Wenn nun der Cours der 3½procentigen Staatsſchuldſcheine, wie nicht unwahrſcheinlich iſt, ſich in den Jahren 1843 — 1846 über Pari hielte, ſo würde die

Digitized by Google

Regierung für Einlösung der Staatsschuldscheine Agio bezahlen müssen. Hierdurch würde die Ersparung, welche durch die Zinsherabsetzung doch herbeigeführt werden soll, sich verringern. Auch muß die Ersparung im Ganzen mit jedem Jahre geringer werden, je nachdem die Summe der im Umlaufe befindlichen Staatsschuldscheine sich verringert. Es wird daher, wenn alle Inhaber von Staatsschuldscheinen die verheißene Prämie von 2 Procent in Anspruch nehmen sollten, die dadurch im Jahre 1842 entstehende außerordentliche Ausgabe durch die Zinsersparung von ½ Procent jährlich in den folgenden 4 Jahren nicht wieder gedeckt. Eine wirkliche Ersparung würde daher erst später eintreten können.

Vielleicht hätten die Inhaber der Staatsschuldscheine, ohne Bewilligung einer Prämie, in eine Herabsetzung der Zinsen von jährlich ½ Procent gewilligt, wenn ihnen nur die Besorgniß vor einem Verlust durch Verloosung entnommen wäre. In diesem Fall könnte eine dauernde wirkliche Ersparung von jährlich 494,914½ Rth. vom Jahre 1843 ab herbeigeführt werden.

Daß die Inhaber der Staatsschuldscheine, wenigstens großentheils, hierauf eingehen würden, ist nicht ganz unwahrscheinlich. Denn seither war der Cours der Staatsschuldscheine etwa 104 Procent, und wahrscheinlich blos deshalb nicht noch höher, weil die Inhaber einen Verlust besorgen mußten, sobald Verloosung und Einlösung zum Nennwerthe erfolgt. Da nun 3½procentige Pfandbriefe über Pari stehen, so ist doch kaum zu erwarten, daß 3½pro-

Digitized by Google

centige Staatsschuldscheine unter Pari käuflich sein werden, wenn ihrem Steigen über Pari die Besorgniß vor einer Einlösung zum Nominalwerthe nicht entgegensteht. So lange der Staat nun noch Schulden zu 4 und zu 5 Procent zu verzinsen hat, und die Schuldentilgung nicht überhaupt einstellen will, dürfte es doch wohl rathsam sein, die zur Schuldentilgung disponiblen Summen vorzugsweise zur Tilgung dieser Schulden zu verwenden, insofern die Tilgung derselben zum Nennwerthe zulässig ist, und wenigstens die Tilgung 3½procentiger Schulden einzustellen, zumal wenn dieselbe nicht unter oder zum Nennwerthe erfolgen kann.

Artikel VII.

Welche Domänen- und Forstrevenüen für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmt sind, ist bereits oben beim Artikel III. angegeben.

Wenn einmal der, freilich nicht wahrscheinliche, Fall eintreten sollte, daß die Domänenrevenüen und die stattgehabten Einnahmen aus Domänenveräußerungen und Ablösungen, so wie die Salzrevenüen zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung, nach Vorschrift des Artikels V., nicht hinreichten, so würde die Regierung sich wahrscheinlich dadurch weder veranlaßt finden, zur Deckung des Fehlenden, sofort Domänen um jeden Preis zu verkaufen, noch die regelmäßige Verzinsung und Tilgung, nach

Digitized by Google

Vorschrift des Artikels V., einzustellen, sondern sie würde vielmehr, um die gegen die Staatsgläubiger übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, aus anderweitigen gerade disponiblen Staatseinnahmen das Fehlende decken.

Es scheint daher die Sicherheit für die Staatsgläubiger dadurch nicht besonders verbessert zu sein, daß bestimmte Staatseinnahmen für das Staatsschuldenwesen besonders angewiesen sind. Ueberhaupt wird dadurch, daß bestimmte Einnahmen für bestimmte Ausgaben bezeichnet werden, die Verwaltung nur ohne Noth verwickelter. Denn wenn die bestimmten Einnahmen einmal nicht ausreichen, so müssen doch andere verwendet, und die am wenigsten dringenden Ausgaben bis auf bessere Zeiten verschoben, oder, wenn auch dies nicht zulässig ist, auf andere Weise Geld geschafft werden.

Ohne erheblichen Nutzen dürfte auch die Vorschrift sein, daß die Erwerber von Domänen, wenn sie ihren Besitztitel berichtigen lassen wollen, was jetzt in vielen Fällen gesetzlich nicht einmal nothwendig ist, sich nicht durch die Quittungen der Staatskassen, welche zur Empfangnahme der Kaufgelder ermächtigt sind, über die Zahlung ausweisen können, sondern daß diese Quittungen noch besonders von der Staatsschuldenverwaltungs-Behörde bescheinigt werden müssen. Da schon Seitens der Regierungen und der Oberrechnungskammer kontrolirt wird, daß die Kaufgelder für die Domänen eingezogen und verrechnet werden, so ist eine solche besondere Kontrolle Seitens der Staatsschuldenverwaltungsbehörde

Digitized by Google

wirklich nicht erforderlich. Sie erschwert oder hält wenigstens die Berichtigung des Besitztitels für die Käufer auf. In den Landestheilen, wo die Preußische Hypothekenordnung nicht eingeführt ist, hat überdies der Käufer keinen Anlaß, die Bescheinigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu verlangen. Denn wenn er das Kaufgeld an die zur Empfangnahme ermächtigte Kasse gezahlt hat, und deren Quittung besitzt, so darf er nicht besorgen, zur nochmaligen Zahlung angehalten zu werden.

Wenn die Preußische Regierung überhaupt nur, wie nicht zu bezweifeln ist, fortwährend dafür Sorge trägt, ihre Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger pünktlich zu erfüllen, so dürfte eine fernere unveränderte Aufrechthaltung des Artikels VII. des Staatsschuldengesetzes um so weniger nothwendig sein, als wirklich schon einige Modifikationen desselben stattgefunden zu haben scheinen.

Da nach Artikel III. und VII. mit den Domänen für die Staatsschulden Garantie geleistet ist, und daher die Domänenrevenüen und die Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder nur zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden verwendet werden dürfen, so folgt daraus, daß bei Veräußerung von Domänen den Käufern nicht solche Lasten aufgelegt werden dürfen, wodurch sie veranlaßt werden könnten, ein geringeres Kaufgeld zu zahlen. Letzteres geschieht aber, wenn bisher grundsteuerfreie Domänen bei ihrer Veräußerung mit Grundsteuer belegt werden, wie es der §. 5. des Gesetzes über die Einrichtung des Ab-

Digitized by Google

gabenwesens vom 30. Mai 1820 bestimmt. Denn danach sind die Domänen steuerpflichtig, und sollen mit einer Grundsteuer von wenigstens 1/6 des Reinertrages belegt werden, wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden. Der Rheinische Landtagsabschied vom 3. März 1835 ad B. 3. erläutert dies dahin, daß die Absicht nicht dahin gegangen sei, die Besteuerung der Staatsforsten und Domänen da, wo solche nicht bereits statt fand, sofort einzuführen, sondern es habe nur der Grundsatz der Steuerpflichtigkeit für den Fall des Ueberganges der Domänen- und Forstgrundstücke in dem Privatbesitz ausgesprochen werden sollen, welcher frühzeitig, wo auch in Veräußerungsfällen die Grundsteuerfreiheit mit auf den neuen Erwerber überging, nicht zur Anwendung kam.

Nach dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 sollten alle Grundsteuerexemtionen, und daher sollte auch die Steuerfreiheit der Domänen aufhören. Es war dabei nicht auf eine Vermehrung der Grundsteuer in Ganzen abgesehen, sondern darauf, daß alle Grundbesitzer in gleicher Weise dazu beitragen sollten. Der Eingange des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ist anerkannt, daß nur die Reform der Steuergesetzgebung, welche in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 zugesagt ist, zu vollenden, vor Allem eine Revision der Grundsteuer in allen Provinzen nöthig wäre, daß dieser Gegenstand aber zur Berathung mit den Provinzial-Ständen vorbehalten würde.

In der, dem 2ten Westphälischen und dem 3ten Rheinischen Landtagsabschiede beigegebenen Denkschrift des Finanzministers v. Motz vom 18. Mai 1830 ist angeführt, es sei nirgend in den von der Verwaltung ausgegangenen Schriften gegen den klaren Inhalt der Gesetze behauptet worden, daß eine Revision der Grundsteuer-Kataster in den östlichen Provinzen überhaupt unnöthig sei. Wenn nun gleich in dieser Denkschrift sowohl, als auch in der, dem vierten Westphälischen und dem vierten Rheinischen Landtagsabschiede beigefügten, Denkschrift des Finanzministers Maassen vom 11. Mai 1834 die Grundsteuerausgleichung zwischen den verschiedenen Provinzen als fern liegend bezeichnet ist, so scheint doch die Regierung dafür zu halten, daß das Gesetz vom 27. Oktober 1810, so weit es die Grundsteuer betrifft, nicht aufgehoben ist. In diesem Fall würde aber die stattgehabte Grundsteuererhöhung im Ganzen mit dem letztgedachten Gesetze im Widerspruch stehen. Nach den Finanzetats beträgt die Grundsteuer im Ganzen 1841 563,000 Rthlr. mehr, als im Jahre 1821, und nach Ausweis der Staatszeitung von 1842 Nr. 73. rührt diese Grundsteuererhöhung wenigstens zum guten Theil nur von den neu hinzugetretenen steuerbaren Objekten — Domänen — her. Wenn man annimmt, daß das Gesetz vom 27. Oktober 1810 noch gilt, so würde bei der einstigen allgemeinen Katastrirung und Ausgleichung der Grundsteuer in allen Provinzen eine Herabsetzung derselben, in so weit sie im Ganzen erhöht ist, erfolgen müssen, bevor

die gleiche Vertheilung derselben auf alle Grundbesitzer erfolgen kann. Mag man nun aber das Gesetz vom 27. Oktober 1810 als noch geltend erachten oder nicht, so scheinen doch die Artikel III. und VII. des Staatsschuldengesetzes auch durch den §. 5. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820. modificirt zu sein. Letzteres hat eigentlich denselben Erfolg gehabt, als wenn eine halbe Million jährlicher Zinsen von rückständigen Domänen-Kaufgeldern von dem Domänenetat auf den Steueretat gebracht wäre.

Jetzt unterliegen nur in Ostpreußen, Schlesien und den westlichen Provinzen die noch unveräußerten Domänen der Grundsteuer. In der schon erwähnten Denkschrift bemerkt der Finanzminister von Motz ganz richtig, daß, da sämmtliche Forst- und Domänenrevenüen eben sowohl zu den öffentlichen Kassen fließen, als die Grundsteuer, es vollkommen gleich sei, ob die Gesammtsumme als Forst- und Domänenrevenüen, oder theilweise als solche und als Grundsteuer vereinnahmt wird. Eine gänzliche Aufhebung der Grundsteuer von den Domänen in den genannten Provinzen würde anscheinend eine Vereinfachung der Verwaltung herbeiführen, indem dann nicht nöthig wäre, Seitens der Domänenverwaltung unter dem Namen von Grundsteuern Zahlungen an die Steuerverwaltung zu leisten, es vielmehr genügen würde, dieselben Summen nur einmal, und zwar als Domänenrevenüen, zu verrechnen.

Digitized by Google

Noch ist anzuführen, daß nach dem Artikel VII. des Staatsschuldengesetzes der Verkauf von Staatsgütern und die Ablösung von Domänenprästationen nur gegen baares Geld geschehen soll. Da indeß die Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung bestimmt sind, so würde es anscheinend ebenfalls zur Vereinfachung der Verwaltung gereichen, wenn die Zahlungen, statt in baarem Gelde, gleich in Staatsschuldverschreibungen geleistet würden, wie dies auch nach dem Edikt vom 27. Juni 1811, wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter, zulässig war. Vielleicht wäre es überhaupt zweckmäßig, wenn bei den Veräußerungen und Ablösungen künftig wieder die Vorschriften dieses Edikts möglichst angewendet, $3\frac{1}{2}$procentige Staatsschuldverschreibungen zum Nominalwerthe aber so lange, als noch höher verzinsliche sich im Umlaufe befinden, nicht in Zahlung angenommen würden.

Artikel VIII. — XVI.

Der Artikel VIII. ordnete eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde an, unter dem Namen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Diese, anscheinend etwas kostbare, Behörde — der Staatsschuldenetat für 1833 setzte aus: ad extraordi-

Digitized by Google

marke und zu Verwaltungskosten 132,969 Mk. 28 Pfg. 10 Pf. besteht nach Artikel IX. aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Die Vorschrift, daß die Ernennung derselben auf den Vorschlag der reichsständischen Versammlung erfolgen solle, hat noch nicht zur Ausführung kommen können.

Die Vorschrift im Artikel X. scheint bisher befolgt zu sein. Wenigstens ist nicht bekannt geworden, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden bei Kontrahirung neuer Schulden mitgewirkt hätte.

Ueber die Ausführung des Artikels XI. giebt der Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden Nachricht.

Nach Artikel XII. ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden nach Vorschrift der Artikel IV. und V. verantwortlich. Andere Funktionen, als für die Verzinsung und Tilgung zu sorgen, sind ihr durch das Gesetz nicht übertragen. Zur Ausübung dieser Funktionen werden ihr von anderen Behörden die nöthigen Gelder überwiesen. Ihr Geschäft beschränkt sich also im Wesentlichen darauf, die ihr überwiesenen Gelder bestimmungsmäßig zu verausgaben. Dabei ist nicht wohl abzusehen, wie bei ihren Operationen der allgemeine Staatskredit irgendwie gefährdet werden könnte.

Der Artikel XIII. ist nicht vollständig zur Ausführung gekommen, da eine reichsständische Versammlung nicht eingerichtet ist. Aus demselben Grunde konnte auch

der Artikel XIV. nicht ganz zur Ausführung kommen. Die eingelösten Staatsschulden-Dokumente sollen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung aufbewahrt werden. Daß und wann die Vernichtung derselben geschehen soll, bestimmt der Artikel nicht.

Der Artikel XV., welcher die Vereidung des Präsidenten und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschreibt, hat seit Erlaß der Kabinetsordre vom 11. August 1832 anscheinend seine Wichtigkeit verloren, weil, wenn dieselben sich sollten Amtsvergehen zu Schulden kommen lassen, sie dennoch nicht weniger strafbar sein würden, wenn sie auch nicht vereidet wären.

Der Artikel XVI. enthält transitorische Bestimmungen. Die Regulirung des Bedürfnißstands der Hauptverwaltung der Staatsschulden geschieht jetzt, da ein Staatskanzler nicht existirt, durch den König vermöge Vollziehung des Etats der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Eine dringende Nothwendigkeit, die Vorschriften der Artikel VIII. bis XVI. ferner unverändert bestehen zu lassen, scheint nicht vorhanden zu sein.

Die Preußische Finanzverwaltung hat in den letzten dreißig Jahren vielerlei Umgestaltungen erfahren. Eine Uebersicht der stattgefundenen Veränderungen dürfte hier wohl am Orte sein, da dieselben auch auf die Behandlung des Staatsschuldenwesens von Einfluß gewesen sind.

Nach den Anordnungen, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 16. Dezem-

Digitized by Google

der 1808, welche bezweckten, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sollte eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden stehen, und im genauesten Zusammenhange mit dem Regenten nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen die öffentlichen Geschäfte selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit leiten, und so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Weise gebildeten Behörden kräftig einwirken. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung sollte sich im Staatsrathe, über welchen nähere Bestimmungen noch vorbehalten wurden, vereinigen. Unter ihm sollte auch künftig die Oberrechnungskammer stehen. Vorerst wurde sie den gesammten Ministerien, deren Zahl auf fünf bestimmt war, untergeordnet.

Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß gegenwärtig — außer dem Staatsrathe und dem Staatsministerium — neunzehn Oberbehörden bestehen. Denn zu den 1808 angeordneten fünf Ministerien, des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, der Justiz, sind allmählig folgende, von diesen Ministerien unabhängige, dem Könige allein und unmittelbar verantwortliche Behörden hinzugekommen: 1814 der General-Postmeister; 1816 der Oberstallmeister; 1817 das Schatzministerium, das Ministerium für die Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, die Bank;

1819 das Ministerium des Königlichen Hauses; 1820 die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Seehandlung; 1824 die Oberrechnungskammer; 1826 die Staatsbuchhalterei; 1832 das Justizministerium für die Gesetzrevision; 1835 die Generalverwaltung der Domänen und Forsten, das Königliche Kreditinstitut für Schlesien; endlich 1840 die Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren.

Der Geschäftskreis des Finanzministeriums wurde mit im Jahre 1808 in folgender Weise bestimmt:

„Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die gesammten Staatseinnahmen, sie bestehen aus Domänen oder landesherrlichen Aufkünften. Die Staatsausgaben ressortiren nur in so weit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige weiset der Finanzminister den betreffenden Departementschefs nach einer gemeinschaftlich mit ihnen vorgenommenen Ausmittelung des Bedarfs in voller Summe an, und diese, so wie die ihnen untergeordneten Sectionen haben nachher die weitere Disposition darüber. Es gehört hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung."

Das Finanzministerium erhielt folgende Sectionen:

1) des Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens,

2) für die Domänen und Forsten,
3) der directen und indirecten Abgaben.

Zum Ressort der ersten Section gehörte die Verwaltung der Ueberschüsse des baaren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staatsschuldenwesens, die Leitung sämmtlicher Geldinstitute des Staats, und sie hatte die Kuratel über die General-Staatskasse und die Anweisung aller außerordentlichen Zahlungen.

Auch nach der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 22. Oktober 1810 hatte das Finanzministerium zu seinem Geschäftsbezirke das ganze Finanzwesen. Der Staatskanzler übernahm mit dem Ministerium des Innern auch das der Finanzen. Letzteres erhielt jetzt zwei Abtheilungen, und zwar für die Einkünfte des Staats, und für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staats.

Im Jahre 1812 wurde das Finanzministerium in drei Departements abgetheilt, nämlich:

1) in eine Abtheilung für die Einkünfte des Staats;
2) eine Abtheilung für die Generalkassen, der Verwaltung der Ueberschüsse derselben, und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen; und
3) wurde ein Finanzkollegium gebildet, welchem die Geldinstitute des Staats, das Schuldenwesen, die Lotterie, das Münzwesen, die Salzadministration mit Ausschluß der Salzfabrikation, ferner, in so weit der Staat dabei konkurrirt, die Geldinstitute und

Digitized by Google

das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landschaftlichen Kreditsysteme, und die Operationen wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes anvertraut wurden.

Das Finanzkollegium und die besondern Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die Generalkassen als solche wurden im folgenden Jahre wieder aufgehoben, und deren sämmtliche Geschäfte einem Finanzminister übertragen. Ferner gingen auch die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, und 1814 die Fabrikenangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikationen und alle den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betreffenden Gegenstände, an das Finanzministerium über.

Im Jahre 1817 wurde dasselbe von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion, der Lotterie, der Münze und des zum Ministerium des Innern verwiesenen Berg- und Hüttenwesens entbunden, und behielt

1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domänen und Forsten, des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzialkassen,
2) das Handels- und Gewerbe-Departement, und
3) das Bauwesen.

Digitized by Google

Einem neuen Ministerium, des Schatzes und für das Staatskreditwesen, wurde die Verwaltung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze übertragen.

Es wurde eine Generalkontrolle für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen errichtet. Ohne Theilnahme des Chefs derselben sollten keine Domänen und Forsten oder sonstiges Staatseigenthum veräußert, keine Abgaben dauerhaft erlassen, oder deren Tarifsätze abgeändert, keine Staatsschulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöht oder sonst Veränderungen vorgenommen werden, welche die Ueberschreitung der Etatstitel oder die Verwendung von Etatssummen zur Folge haben, die sonst zu ersparen gewesen wären. Die Generalkontrolle sollte auch eine Staatsbuchhalterei errichten, und über den Zustand der Finanzen genaue Uebersichten führen. Zu dem letztgedachten Zwecke wurde 1826, unter Aufhebung der Generalkontrolle, eine eigene Behörde, die Staatsbuchhalterei, gebildet, und zu deren Chefs der Schatzminister und der Finanzminister bestimmt.

Im Jahre 1817 wurde auch die Hauptbank in Berlin mit ihren Komtoirs zu einem für sich bestehenden, von der Verwaltung des Staatsministeriums unabhängigen Institute erklärt. Endlich wurde noch vom Finanzministerium das Handels- und Gewerbedepartement so wie das Bauwesen wieder getrennt, und dafür ein besonderes Ministerium gebildet.

Digitized by Google

Nachdem im Jahre 1820 die Staatsschuldenverwaltung und die Seehandlung vom Schatzministerium getrennt worden waren, gingen nach den Kabinetsordres vom 16. Mai 1823 und vom 28. April 1827 die übrigen Geschäfte dieses Ministerii an das Finanzministerium über, jedoch mit Ausnahme der Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, welche noch jetzt dem Schatzminister obliegt.

Das im Jahre 1817 errichtete Handelsministerium wurde 1825 mit dem Ministerium des Innern vereinigt, doch gingen von ersterem an das Finanzministerium über: die Erhebung aller Kommunikationsabgaben, aber mit Ausschluß der Chaussee-Einkünfte, ferner das Kalender-Debits- und Stempelwesen. Die obere Leitung der Salzverwaltung wurde 1829 dem Finanzministerium übertragen.

Ferner kam im Jahre 1834 die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, jedoch mit Ausschluß der Chausseebauten, auch das Hütten- und Salinenwesen an das Finanzministerium.

Im folgenden Jahre wurde davon wieder die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, so wie die Verwaltung der Domänen und Forsten getrennt.

Endlich wurde im Jahre 1837 die unter dem Namen der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen 1835 gebildete besondere Behörde mit dem Finanzministerium vereinigt.

Digitized by Google

Nach Vorstehendem gehören nun gegenwärtig zum Geschäftskreise des Finanzministers: das Steuerwesen, das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, die Lotterieverwaltung, das Kalenderwesen und das Handels-, Fabrik- und Bauwesen.

Wenn das Finanzministerium wieder nach Maaßgabe der Anordnungen von 1808 organisirt werden sollte, so würden demselben alle jetzigen Geschäfte abgenommen werden müssen, mit alleiniger Ausnahme der Steuer- und Lotterieverwaltung, dagegen würden damit zu vereinigen sein: vom Schatzministerium, die Verwaltung des Staatsschatzes; die Hauptverwaltung der Staatsschulden; die Staatsbuchhalterei; die Generalverwaltung für Domänen und Forsten, und die Geldinstitute des Staats, mithin, außer der Wittwenkasse, die Bank, die Seehandlung, das Königliche Kreditinstitut für Schlesien, und die Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, in welcher Weise überhaupt die Preußische Finanzverwaltung gegenwärtig am zweckmäßigsten organisirt werden könnte. Indessen scheint doch die Organisation derselben vom Jahre 1808 wenigstens einfacher gewesen zu sein, als die jetzige, wo eine Reihe von einander unabhängiger Central-Finanzbehörden besteht.

Digitized by Google

Artikel XVII.

Nicht unzweckmäßig ist wohl die Vorschrift, daß die Zinsen der Staatsschulden binnen vier Jahren von der Verfallzeit ab verjähren, so wie daß die zu den Staatsschuldverschreibungen auszufertigenden Coupons nach der Kabinetsordre vom 18. September 1822 auch den Tag angeben müssen, bis zu welchem die Zinsen nur gefordert werden können.

In Folge dieser Bestimmungen haben indeß die Staatsgläubiger bis Ende des Jahres 1832 an Zinsen 15,901 Rth. 29 Sgr. 11 Pfg., welche, wie schon oben beim Artikel V. erwähnt, zum Tilgungsfonds geflossen sind, verloren.

Artikel XVIII.

Die Entstehung des Preußischen Papiergeldes schreibt sich aus dem Jahre 1806 her. Dasselbe hat sich in den Kriegszeiten nicht auf Pari halten können, und war sogar bis auf ein Viertel seines Nominalwerths und noch mehr gefallen, wodurch für die Besitzer natürlich große Verluste herbeigeführt wurden.

Im §. 4. der Verordnung vom 11. Februar 1809 heißt es:

„Wir ertheilen Unser Königliches Wort, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 4. Februar 1806 emit-

Digitized by Google

finde Summe von Tresorscheinen weder bisher vermehrt worden ist, noch auch künftig vermehrt werden soll."

Die Verordnung vom 4. December 1809 bestimmte, daß „um den Tresorscheinen eine größere Anwendbarkeit sowohl bei Unsern Kassen, als im Verkehr zu geben," die Ausstellung von Einthalerscheinen für die Summe von 2,000,000 Thlr. erfolgen, dagegen eine gleiche Summe von Tresorscheinen eingezogen und vernichtet werden solle. Dabei wurde die Verheißung vom 11. Februar 1809, daß überhaupt die Summe der emittirten Tresorscheine auf keine Weise und unter keinem Vorwande vermehrt werden solle, wiederholt.

Das Edikt vom 19. Januar 1813 beschränkte die Summe der Tresorscheine — einschließlich der Thalerscheine — welche zum öffentlichen Umlauf bestimmt wurden, auf 10,000,000 Thlr., und enthielt das Versprechen, daß über diesen Betrag nicht hinaus gegangen werden solle. Im §. 7. heißt es:

„Ueber die bisherige Circulation der Tresorscheine wird nachstehender Aufschluß gegeben:

Auf den Grund der Verordnung vom 4. Februar 1806, waren in Tresorscheinen ausgefertigt	9,693,210 Thlr.
Nach der Verordnung vom 4. December 1809 an Thalerscheinen	2,000,000 „
	11,693,210 Thlr.

Uebertrag . . . . . 11,093,210 Rthlr.

Hievon sind gegen Thalerscheine eingezogen und vernichtet . . . . . 2,000,000 Rthlr.

Nach Inhalt der Verordnung vom 24. Mai v. J. sind umgestempelt . . . . . 1,000,000 „

3,000,000 „

Es befinden sich daher noch . . . . . 8,093,210 Rthlr. theils in Unsern Kassen, theils im öffentlichen Umlaufe, wovon im Monat December 1812 731,625 Rthlr. im Publikum circuliren."

Die Verordnung vom 5. März 1813 bestimmte: „Der Zwangscours der Tresorscheine wird hiemit vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an, aufgehoben. Es sollen nicht mehr Tresor- und Thalerscheine in Umlauf gebracht werden, als sich theils in solchem schon befinden, theils in Staatskassen vorräthig sind, mithin nicht mehr als die wirklich vorhandenen 8,093,210 Rthlr."

In dem Edikt vom 7. September 1814 wurde ausgesprochen, es sei fortwährend die Absicht, das Papiergeld zu vermindern, und dasselbe nach und nach ganz aus der Circulation zu ziehen.

Seit diesem Edikt waren nach Ausweis der Verordnung vom 1. März 1815 wirklich 1,500,000 Rthlr. Tresorscheine vernichtet. Es sollten nun die Tresor- und Thalerscheine bei allen Staatskassen unweigerlich in Zah-

Digitized by Google

lung angenommen werden, und es jedem Zahlungspflichtigen frei stehen, die in Silbercourant zu zahlenden Summen nach seiner Wahl entweder in klingendem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen ganz oder zum Theil abzuführen. Es sollte auch bei der am 7. September 1814 verordneten allmähligen Vernichtung der Tresor- und Thalerscheine auf jeden Fall verbleiben.

Demnach Vorstehendem am 1. März 1815 vorhandenen Papiergelde im Betrage von . . 6,593,210 Rthr
traten nach der Verordnung vom 15. Februar 1816 an vormals Sächsischen Kassenbillets Lit. A. zu 1 Rthr, welche gleich den Tresor- und Thalerscheinen nach und nach vernichtet werden sollten, ... 1,750,000 „

hinzu, so daß das Papiergeld damals nur 8,343,210 Rthr betragen konnte.

Der Artikel XVIII. des Staatsschuldengesetzes giebt indeß die unverzinsliche Staatsschuld, hinsichtlich deren Tilgung nichts bestimmt wurde, um . . . . . 2,899,137 „

höher an, nämlich auf . . . . . 11,242,347 Rthr

„welche aus den in Circulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen Sächsischen Kassenbillets Lit. A. und aus einigen andern Titeln entstanden sind.“

Die Kabinetsordre vom 21. December 1824 verordnete nun die Anfertigung von Kassenanweisungen

Digitized by Google

im Betrage von 11,242,847 Rtl. „Sie lauten auf Courant nach dem Münzfuße von 1764 und sind ein, zum öffentlichen Umlaufe für den Umfang Meiner ganzen Monarchie bestimmtes gemünztes, dem baaren Metall-Courantgelde gleich zu achtendes Papier.“ Sie sollten bei allen Staatskassen als baares Geld in Zahlung angenommen und gegeben, und bei dem Realisationscomtoir in Berlin in derselben Art, wie bisher die Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets gegen baares Geld zum vollen Nominalwerthe ohne Aufgeld umgesetzt werden können. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden wurde angewiesen, das Publikum aufzufordern, die Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets gegen Kassenanweisungen umzutauschen, und demnächst einen Präklusivtermin festzusetzen, mit dessen Ablauf alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen, und die alsdann noch circulirenden werthlos sein sollten.

Welche Summen an altem Papiergelde durch den langjährigen Gebrauch vernichtet oder verloren sind, oder überhaupt zum Umtausche gegen Kassenanweisungen nicht präsentirt, mithin werthlos geworden sind, darüber giebt der veröffentlichte Auszug aus dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden keine Auskunft. Es ist auch sonst nicht bekannt geworden, welchen Gewinn die Regierung dadurch gehabt hat. Eine Verminderung des Papiergeldes ist aber nicht herbeigeführt worden.

Es wurde auch verordnet, daß alle in Silbergeld an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen, in so fern

Digitized by Google

durch schriftliche Verträge nicht ein Anderes bestimmt sei, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von zwei Thalern erreicht oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassenanweisungen abgeführt werden sollten. Eine Bekanntmachung vom 21. Juni 1826 bestimmte ferner, daß bei der angeordneten Zwangszahlung in Kassenanweisungen jedesmal nur nach denjenigen Summen gerechnet werden sollte, die der Einzahler in dem einzelnen Termine zu bezahlen verpflichtet ist, so daß diesem Betrage weder die Rückstände, die er gleichzeitig nachzahlt, noch die Summen, die er voraus berichtigt, hinzugerechnet werden dürften, so wie daß die Zwangsquote von den Rückständen oder der Pränumeration erhoben werden müßte, wenn der einzelne Zahlungstermin eine der Zwangsquote unterworfene Summe beträgt. Wer hiernach nicht die erforderliche Summe in Kassenanweisungen abführt, sollte für jeden fehlenden Thaler in Kassenanweisungen zwei Silbergroschen Strafagio zur Kasse entrichten. Unterm 14. October 1827 wurde dasselbe auf einen Silbergroschen für den Thaler ermäßigt.

Dies Strafagio war offenbar eine neue Steuer. Auf wie hoch sich dieselbe jährlich im Ganzen beläuft, ist nicht bekannt geworden. Mag diese Steuer auch nicht für bedeutend gehalten werden, so erscheint sie als solche doch unzweckmäßig, weil die Verpflichtung zur Zahlung derselben bloß von dem Zufalle abhängt, ob es in einer Gegend gerade an Kassenanweisungen fehlt oder nicht.

Digitized by Google

Auch ist es zweifelhaft, ob die Rendanten aller Staatskassen immer strenge auf Einzahlung des Strafagios halten mögen, und eine vollständige desfallsige Kontrollirung derselben wohl kaum denkbar. In ärmeren Gegenden, besonders auf dem platten Lande, namentlich nach schlechten Erndten, wird es den Erhebern der Steuern gewiß oft schwer, nur die letzteren vollständig einzutreiben, und dann ist es auch wohl einigermaaßen zu entschuldigen, wenn sie bei Forderung des Strafagios etwas nachsichtig wären.

Da die Summe von 11,242,347 Rtlr. Kassenanweisungen „bei dem jetzigen Umfange des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Berichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassenanweisungen nicht mehr ausreichend" war, so wurde die Hauptverwaltung der Staatsschulden am 22. April 1827 angewiesen, noch neue Kassenanweisungen im Betrage von 6,000,000 Rtlr. auszugeben, und dagegen einen gleichen Betrag verzinslicher Staatspapiere bei sich zu deponiren. Wie schon oben beim Artikel III. erwähnt, sind die Zinsen dieser Staatspapiere nicht erspart, sondern in den Staatsschatz geflossen.

Die nach Vorstehendem im Ganzen ausgegebenen 17,242,347 Rtlr. Kassenanweisungen waren nach einiger Zeit schadhaft und zum Theil unbrauchbar geworden. Es wurde daher eine gleiche Summe neuer, zu 1, 5 und 50 Rtlr., ausgefertigt, und die Hauptverwaltung der Staatsschulden am 14. November 1835 angewiesen, mit den

Digitized by Google

neuen Kassenanweisungen die alten, die vernichtet werden sollten, einzulösen. Auch wurde dieselbe ermächtigt, einen Termin bekannt zu machen, mit dessen Ablauf alle Kassenanweisungen, die nicht zum Umtausche vorgelegt würden, werthlos sein sollten. Welche Summen die Regierung durch diese Maaßregel gewonnen hat, ist nicht bekannt geworden.

Eine Kabinetsordre vom 5. December 1836 ordnete die Anfertigung und Ausgabe von noch 5,500,000 Rthl. Kassenanweisungen (und zwar 2,500,000 zu 100, 2,500,000 zu 500 und 500,000 zu 5 Rthl.) gegen Niederlegung einer gleichen Summe von Staatsschuldscheinen an. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden wurde zugleich dafür verantwortlich gemacht, daß zu keiner Zeit der Betrag der im Umlaufe befindlichen Kassenanweisungen die Summe von 22,742,347 Rthl. übersteige.

Diese letzte Vorschrift wurde aber sehr bald wieder abgeändert. Denn schon unterm 9. Mai 1837 wurde eine abermalige Ausgabe neuer Kassenanweisungen im Betrage von 3,000,000 Rthl. (und zwar 1,000,000 zu 1, 1,000,000 zu 5, 500,000 zu 50 und 500,000 zu 100 Rthl.) gegen Niederlegung einer gleichen Summe von Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830 angeordnet.

Die Masse der ausgefertigten Kassenanweisungen beträgt hiernach gegenwärtig im Ganzen 25,742,347 Rthl. Für 14,500,000 Rthl. davon ist eine gleiche Summe verzinslicher Staatspapiere deponirt. Wenn die Zinsen von

Digitized by Google

letzteren fortwährend in den Staatsschatz geflossen sein sollten, so würde dieser dadurch an fünf Millionen gewonnen haben.

Vielleicht ist die Summe von 25,742,347 Rtl. Papiergeld für den Geldverkehr des Preußischen Staats in gewöhnlichen ruhigen Zeiten nicht zu groß. Sollten aber einmal in Kriegszeiten die Staatspapiere der großen Europäischen Staaten bedeutend fallen, so würde dies gewiß auch mit den Preußischen Staatspapieren geschehen, und die Realisation der Kassenanweisungen dürfte erheblich zunehmen. Die Erinnerung daran, daß in den Kriegsjahren durch das Fallen des Courses der Tresorscheine, von denen nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Ende des Jahres 1806 nur 5,000,000 Rtl. im Umlauf waren, große Verluste herbeigeführt worden sind, dürfte dann wesentlich mitwirken, daß die Inhaber der Kassenanweisungen sich derselben zu entäußern suchten. Zwar kann die Regierung durch Wiederverkauf der deponirten 14,500,000 Rtl. verzinslicher Staatspapiere die Summe der Kassenanweisungen um eine gleiche Summe vermindern, aber hieraus würden Verluste erwachsen, da dieselben dann unter Pari würden verkauft werden müssen. Die Zwangszahlung dürfte die dann noch verbleibenden Kassenanweisungen wohl nicht ganz im Umlaufe halten können, da dieselbe fast ganz zu vermeiden ist, seitdem nach der Kabinetsordre vom 21. November 1831 bei allen an die Staatskassen in Silbergeld zu leistenden Zahlungen —

Digitized by Google

wo eben nach §. VI. der Kabinetsordre vom 21. December 1824 die Zwangszahlung in Kassenanweisungen stattfinden sollte — auch Friedrichsd'ors zu dem festen Course von 5⅔ Rth angewendet werden dürfen.

Die Kassenanweisungen — welche zwar nicht verzinst werden, aber nach den Schuldenetats von 1820 und 1833 doch jährlich 20,000 Rth Ausgaben verursachen — scheinen nicht so sehr schwer nachgeahmt werden zu können. Die auf Entdeckung der Verfälscher derselben öffentlich versprochenen erheblichen Prämien lassen wenigstens schließen, daß viel Verfälschungen vorgekommen sein müssen. Welche Verluste durch den Umlauf falscher Kassenanweisungen herbeigeführt werden, läßt sich nicht berechnen. — Wären bloß über größere Summen Kassenanweisungen vorhanden, so würden sie bloß zu größeren Zahlungen verwendet werden. Sie würden dann bei den Zahlungen genauer betrachtet, mithin falsche leichter entdeckt werden. Die große Masse der kleinen Kassenanweisungen, namentlich zu Einem Thaler, veranlaßt aber, daß diese auch bei großen Zahlungen, wo das einzelne Stück nicht so genau angesehen werden kann, mit verwendet werden müssen. Hierdurch wird der Umlauf falscher sehr erleichtert. Beim kleinen Verkehr gehen diese Kassenanweisungen sehr schnell aus einer Hand in die andere. Die Verluste durch Zerreißen, Verbrennen ꝛc. sind aber im Ganzen gewiß nicht unbedeutend. Diese gereichen freilich zuletzt der Regierung zum Vortheil, treffen aber hauptsächlich die ärmeren Volksklassen, die wohl Silber-

Digitized by Google

und Kupfergeld, nicht aber Papiergeld sorgfältig aufzubewahren verstehen. Im Interesse dieser hat daher die Regierung wohl den dringendsten Anlaß, baldmöglichst wenigstens die Kassenanweisungen zu Einem Thaler ganz abzuschaffen.

Wenn nun gleich Papiergeld, auf größere Summen lautend, für den Geldverkehr im Großen erhebliche Vortheile hat, selbst vielleicht unentbehrlich ist, so könnten dergleichen Vortheile doch auch wohl auf andere Weise, als durch die Kassenanweisungen, herbeigeführt werden, namentlich durch Noten einer zweckmäßig eingerichteten Bank, nicht aber einer Staatsbank, sondern einer Bank, ähnlich etwa der Pariser Bank (Banque de France), welche im Jahre 1800 gestiftet wurde, und ihre Geschäfte fortwährend mit großer Vorsicht geführt hat. Vielleicht könnte die Preußische Regierung die Errichtung einer solchen Bank befördern. Ferner würde das Preußische Münzwesen wahrscheinlich auch verbessert werden, wenn die Regierung, wie Hoffmann (die Lehre vom Gelde, S. 134—151; die Zeichen der Zeit im Deutschen Münzwesen als Zugabe zu der Lehre vom Gelde, S. 77—123, 143 sqq., 155 sqq.) vorgeschlagen hat, Vorbereitungen träfe, die Silberwährung in Goldwährung zu verwandeln, und zu diesem Behufe einstweilen das Prägen von vollhaltigem Silbergelde einstellte, und außer der sehr wenigen Scheidemünze, welche jährlich in Billon und Kupfer zum Ersatze des zufällig verloren gegangenen geprägt werden muß, nur Goldmünzen, im

Digitized by Google

Werthe von 5 oder 10 Mk. im Silber, prägen lasse, und zwar aus Dukatengolde oder einer Masse, worin $^{71}/_{72}$ reines Gold ist, und von solchem Gewichte, daß 44 Fünfthalerstücke oder 22 Zehnthalerstücke eine Mark wiegen.

Artikel XIX. — XXI.

Der Betrag der provinziellen Staatsschulden wurde im Jahre 1820 nach den damaligen vorläufigen Ermittelungen auf 25,914,694 Mk. angegeben. Nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden betrugen sie aber nur 22,624,118 Mk. 20 Sgr. 7 Pf.

Unterm 2. November 1822 erging eine Kabinetsordre wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschuldenwesens. Darin wurden nähere Bestimmungen wegen der Verzinsung und Tilgung derselben gegeben. Wegen der Rechnungslegung wurde im §. 21. verordnet: „Die Rechnungen über die Zinsen der Provinzial-Staatsschulden werden ferner wie bisher von den Regierungen gelegt, und von der Oberrechnungskammer geprüft. Im Uebrigen gelten bei der Rechnungslegung über das Provinzial-Staatsschuldenwesen die Vorschriften Meiner

Digitized by Google

Verordnung vom 17. Januar 1820, §. 13. und 14., und Meine späteren sich darauf beziehenden Bestimmungen, wornach auch mit der gerichtlichen Niederlegung der über die getilgten Passiva sprechenden Dokumente alljährlich bis zur gänzlichen Amortisation aller Provinzial-Staatsschulden zu verfahren ist."

Welche Summe zur Verzinsung der Provinzial-Staatsschulden in den Jahren 1820 und 1833 bestimmt war, ist aus den Staatsschuldenetats dieser Jahre nicht ersichtlich. In dem letzteren heißt es: „die provinzielle Staatsschuld von noch 17,822,716 Rtl. 21 Sgr. 10 Pfg. wird aus den Regierungs-Hauptkassen verzinset." Für die Tilgung derselben waren dagegen in diesem Etat 382,862 Rtl. 29 Sgr. 10 Pfg. ausgesetzt.

Die Haupt-Finanz-Etats für 1835, 1838 und 1841 setzten zur Verzinsung und Tilgung der (wahrscheinlich von dem von Preußen im Jahre 1834 erworbenen Fürstenthume Lichtenberg, dem jetzigen Kreise St. Wendel, Regierungsbezirks Trier) neu übernommenen Provinzialschulden 41,000 Rtl. aus.

Artikel XXII.—XXIII.

Sowohl nach dem Eingange als auch nach dem Schlusse der Verordnung vom 17. Januar 1820 sollten die darin über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden enthaltenen Vorschriften unwiderruflich sein und danach unausgesetzt verfahren werden.

Es könnte hiernach vielleicht die Frage entstehen, ob des jetzt regierenden Königs Majestät berechtigt wären, diese Vorschriften aufzuheben oder abzuändern.

Die Verordnung enthält einige Bestimmungen, die, wenn sie nicht darin enthalten wären, sich doch von selbst verstehen würden, z. B. daß die regelmäßige Verzinsung der Staatsschulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße erfolgen muß (Artikel IV.), daß es bei den Schulden, hinsichtlich deren Tilgung durch Verträge Besonderes bestimmt ist, bei diesen Verträgen sein Bewenden behält (Artikel V.). Eine Aufhebung von dergleichen Bestimmungen kann ohne Zustimmung der Staatsgläubiger Seitens der Regierung nicht einseitig erfolgen; wenigstens würden die Staatsgläubiger, falls eine Aufhebung solcher Bestimmungen zur Beförderung des gemeinen Wohls nothwendig würde, nach dem allgemeinen Landrecht, Einleitung §. 74. 75. auf Entschädigung Anspruch machen können.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Verordnung, welche, mit Ausnahme des Artikels XXII., mehr die Natur von Verwaltungs-, als von eigentlichen ge-

Digitized by Google

setzlichen Vorschriften haben, scheint es, als wenn der verewigte König wohl befugt gewesen wäre, dieselben abzuändern oder aufzuheben. Denn das allgemeine Landrecht bestimmt im Theil II. Titel 13. §. 6.:

„Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht."

Er hat sie aber nicht aufgehoben. Liegt hierin nun eine Verpflichtung für alle seine Nachfolger, dieselben fortwährend unverändert fortbestehen zu lassen? selbst dann, wenn anerkannt wäre, daß eine Abänderung zum Vortheil des gemeinen Wohls gereichen müßte?

Ein Edikt König Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713 enthält ähnliche Bestimmungen, wie das Staatsschuldengesetz von 1820, und doch heißt es in dem Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808:

„Durch das Edikt vom 13. August 1713 ist von Unseres in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät, die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familienfideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzt. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souve-

ränen Gewalt, befugt sein würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domänengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domänen weder durch das Fideikommiß- und Primogeniturgesetz Unseres Königlichen Hauses (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen. Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unseres Königlichen Hauses, so weit es nöthig, in Vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, Folgendes: §. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unseres Königlichen Hauses, in so weit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, sein Verbleiben. §. 2. Was die Domänen Unseres Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines anderen Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und

Digitized by Google

Unſers Königlichen Hauſes Intereſſe, nothwendig oder vortheilhaft ſei ꝛc.“

Nach dieſem Vorgange dürften des jetzt regierenden Königs Majeſtät wohl befugt ſein, die Verordnung vom 17. Januar 1820 abzuändern, zumal die im Artikel V. derſelben ausgeſprochene Königliche Abſicht, den Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben Erleichterungen zu gewähren, bei fortwährender unveränderter Aufrechthaltung der ganzen Verordnung nicht ſcheint im vollen Umfange zur Ausführung kommen zu können.

Digitized by Google

Auf wie hoch sich der Betrag der sämmtlichen Preußischen Staatsschulden gegenwärtig beläuft, und ob und um wie viel derselbe seit dem Jahre 1820 sich wirklich verringert hat, ist nicht bekannt. Wünschenswerth wäre eine desfallsige ausführliche öffentliche Darlegung. Auch würde es dem Staatskredit gewiß eher förderlich als nachtheilig sein, wenn am Anfange eines jeden Jahres bekannt würde, auf wie hoch sich die Summe sämmtlicher Staatsschulden beläuft und was für die Verzinsung derselben im vorhergegangenen Jahre hat aufgewendet werden müssen. Eine solche Bekanntmachung könnte aber bei der jetzigen Organisation der Finanzverwaltung von dem Finanzminister nur in Gemeinschaft mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der Seehandlung, der Bank ꝛc. ausgehen.

Daß die Preußische Regierung bemüht gewesen ist, die Schulden mit Hülfe des Tilgungsfonds zu verringern, aber zu gleicher Zeit neue Schulden gemacht hat,

Digitized by Google

war wohl ein Fehler. Andere große Staaten sind in denselben Fehler verfallen. Blicken wir nun auf Frankreich und England, da das Schuldenwesen dieser Staaten nicht geheim gehalten wird.

Frankreich hat z. B. in der Periode vom 1. Januar 1831 bis zum 30. September 1832 getilgt 7,852,677 Fr. Rente, wofür die Amortisationskasse 151,174,824 Fr. 33 Cent. gezahlt hat. In derselben Zeit wurden verkauft 7,142,858 Fr. Rente, die zu 84 Fr. eine Summe von ..... 120,000,000 Fr. ergaben; ferner 1,522,842 „ „ die zu 98 Fr. 50 Cent. ..... 30,000,000 „ einbrachten. Der Staat gab also 8,665,700 Fr. Rente für eine Summe von ..... 150,000,000 Fr.

Wäre nicht amortisirt worden, so hätte man auch nicht nöthig gehabt zu leihen, und noch übrig behalten ein Kapital von 1,174,824 Fr. Außerdem gingen an Renten verloren 813,023 Fr., welche ein Nominalkapital von 16,260,460 Fr. repräsentiren. Der ganze Verlust beträgt also in einem Zeitraum von weniger als zwei Jahren, abgesehen von Kommissionsgebühren und dergleichen, 17,435,284 Fr.

Bei der Berathung des Budgets des Finanzministeriums in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 27. Februar 1832 äußerte Laffitte unter Andern:

Digitized by Google

„Führt die Verminderung des Tilgungsfonds nicht dahin, die Last der Schuld ins Unendliche zu vergrößern? —

„Die Anleihe, welche ein Werk der Zerstörung zum Ziele hat, die Anleihe, welche für den Krieg abgeschlossen wird, ist immer schädlich; sie ist theuer in jeder Hinsicht, da man sie in den schwierigsten Umständen macht; die Ermächtigung dazu darf nur dann gegeben werden, wenn die Noth sie gebieterisch erheischt. Aber die Anleihe im Frieden, die vermindert werden kann in dem Maaße, wie der Reichthum zunimmt, die bestimmt ist, nützliche Unternehmungen zu dotiren, produktive Verwendungen zu bestreiten, kann diese, in Beziehung auf ihre ewige Dauer, Besorgnisse erregen? Sie wird im Gegentheile keine gezwungene, sondern eine freiwillige Auflage, denn statt die Steuerpflichtigen zu überlasten, wirkt sie vielmehr dahin, sie zu erleichtern. Aber, sagt man, durch das Anleihen verliert der Staat, oder, was das Nämliche ist, verlieren alle Steuerpflichtigen die Zinsen, welche es trägt, da sie dieselben bezahlen müssen? Ohne Zweifel; aber verlieren sie durch die Auflagen nicht ebenfalls die Zinsen auf immer, da sie unwiederbringlich des Kapitals und dessen Erträgnisses beraubt werden? —

„Die Anleihen in ewigen Renten bieten demnach alle Vortheile, welche aus der Association entspringen: Ersparniß für die Steuerpflichtigen, Sicherheit für die Rentiers. Diese Art von Anleihe ist es, welche den Kredit des Staats von dem der Privaten unterscheidet. Der

Staat allein kann solche kontrahiren, weil er sich nie liquidirt, und so die Darleiher auf immer an das Schicksal des Landes knüpft. Angenommen, ein ewiges Anleihen von 500 Millionen zu 4 Procent würde bestimmt, Straßen, Kanäle, Eisenbahnen anzulegen, öde Strecken urbar zu machen, Moräste auszutrocknen, ohne Wegegelder oder andere Einnahmen davon zu verlangen.

„Wird man glauben, eine ewige Last von 20 Millionen für die Steuerpflichtigen geschaffen zu haben? Nein; man wird den öffentlichen Reichthum um eine Milliarde, die Einkünfte des Staats um 100 Millionen vermehrt haben.

„Kurz gefaßt: die Unterdrückung der Amortisation wird nie ein Hinderniß für den Abschluß nützlicher Anleihen sein, sie wird nur den verderblichen Ausgaben einen Zügel anlegen. Sie wird nie eine Regierung hemmen, die nur die Interessen des Landes im Auge hat; aber sie wird eine Kontrolle sein für diejenigen, welche vergessen, daß ihre Aufgabe ist, unausgesetzt für das Glück des Volks und für die Entwickelung der Industrie und der Arbeit thätig zu sein. Die wahre Amortisation ist nicht allein, wie man sagt, der Ueberschuß der Staatseinnahmen über die Ausgaben, sondern der Ueberschuß aller Einkünfte des Landes über alle Ausgaben der Steuerpflichtigen. Es ist jene, die tagtäglich von selbst an der Börse vorgeht, wohin jeder die Früchte seiner Ersparnisse bringt. Das große Schuldbuch ist die Spar-

Digitized by Google

kasse der Reichen und der Mittelklassen, so wie die Sparkasse das große Buch des Volks und der Arbeiter ist."

In England wurden von 1818 bis 1822 97,499,561 Pfd. geliehen und 85,254,122 Pfd. getilgt. Von 1822 bis 1827 wurden geliehen 10,423,228 Pfd. Im letzteren Jahre wurde der Tilgungsfonds vermindert und durch das Gesetz vom 8. Juli 1829 ganz aufgehoben, so daß in Zukunft nur die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zur Tilgung verwendet werden sollten.

Von 1827 an, also von der Zeit, wo man wenig oder bald gar nicht mehr amortisirte, hörte man auch auf, Anleihen zu machen. Man hatte zwar Anfangs auf einen jährlichen Einnahmeüberschuß von 8 Millionen gerechnet, um zu Schuldenzahlungen verwendet zu werden; allein auch dieser Gedanke wurde aufgegeben und seit der Aufhebung des Sinkingfund nur ein kleiner Betrag der Schuldenzahlung gewidmet, namentlich im

Juli 1829	699,442	Pfd.
October 1829	529,406	„
Januar 1830	571,137	„
Januar 1833	546,169	„

Zu dieser naturgemäßen Amortisation ist England nicht durch Mangel an Mitteln für einen sixen Tilgungsfonds geleitet worden, sondern durch die auf eine Reihe von Erfahrungen gestützte Ueberzeugung von dessen Schädlichkeit unter den obwaltenden Umständen. Die Englische Regierung hat sich aber nicht allein nicht beeifert, Einnahmeüberschüsse Behufs Abzahlung der Schuld zu er-

Digitized by Google

zielen, sondern hielt es vielmehr für vortheilhafter, die Abgabenlast zu erleichtern. Während der Betrag der jährlichen Abgaben in Preußen gestiegen ist, ist er in England, ungeachtet der auch dort stattgehabten Zunahme der Bevölkerung, um eine Summe vermindert worden, welche viel größer ist, als der ganze jährliche Betrag sämmtlicher Preußischen Staatssteuern. Als Lord Wellington dem Ministerium den Vorwurf machte (17. Oktober 1831), daß es die Steuern so weit vermindert habe, daß kein Ueberschuß mehr da sei für die Tilgung der Schuld, antwortete ihm Lord Grey:

„Ich halte es für unnöthig, einen Einnahmeüberschuß zu haben, der bestimmt wäre, die ungeheure Masse der Nationalschuld zu reduciren. Das Geld, welches man den Bauern, Handelsleuten und Manufakturisten im Sack läßt, wirkt weit nützlicher zur Erleichterung des Volks und zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes." —

Wodurch könnte nun aber wohl Preußen gehindert werden, dem Beispiele Englands nachzufolgen? Preußen, dessen Gesammtschuld so sehr viel geringer ist, als Englands Schuld? — Jedenfalls ist auch in Preußen eine fühlbare Erleichterung der Steuerpflichtigen wünschenswerth, und sie kann ihnen jetzt, nachdem länger als ein Vierteljahrhundert Friede war, und eine Fortdauer des Friedens zu hoffen steht, zu Theil werden, ohne daß die Regierung deshalb mehr als seither an nöthigen oder nützlichen Verwendungen gehindert würde.

Digitized by Google

Welche Kapitalien der Tilgungsfonds besitzt, ist zwar nicht bekannt, aber wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sie gegenwärtig viele Millionen betragen. Werden nun die darüber sprechenden Schuldurkunden vernichtet, und hört damit die Verzinsung derselben auf, so vermindern sich die jährlichen Ausgaben für das Schuldenwesen sofort bedeutend, und die jährlich weniger erforderliche Summe kann den Unterthanen für immer an Abgaben erlassen werden.

Nach dem neuesten Finanz-Etat, Tit. 1. b. c. und Tit. 12. der Ausgabe und Tit. 2. der Einnahme, ist anzunehmen, daß gegenwärtig, bloß für die Schuldentilgung, jährlich mehr als zwei Millionen an Abgaben erhoben werden. Diese Summe kann den Steuerpflichtigen ebenfalls erlassen werden, sobald die Tilgung eingestellt wird.

Aber ist es rathsam, die Schuldentilgung ganz einzustellen? selbst dann, wenn Geldmittel, die nicht zu dringenderen Ausgaben in Anspruch genommen werden müssen, vorhanden wären?

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, welche Maaßregeln hinsichtlich des vorhandenen bedeutenden Staatseigenthums, welches nicht zu einem fortdauernden öffentlichen oder gemeinnützigen Gebrauche bestimmt ist, ergriffen werden. Hier lassen sich vier verschiedene Fälle denken.

1) Das Staatseigenthum bleibt seiner Substanz nach unverändert. Der Staatsschatz wird also ferner aufbewahrt, und die Domänen, Bergwerke, Handelsinsti-

Digitized by Google

tute, Fabrikanstalten für Staatsrechnung u. s. w. werden ferner wie seither verwaltet. In diesem Fall werden weder Schulden getilgt, noch die Steuerpflichtigen erleichtert.

2) Das Staatseigenthum wird, insoweit es nicht schon disponibel ist, durch Veräußerung disponibel gemacht, und zur Deckung der gewöhnlichen Staatsausgaben verwendet. In diesem Fall werden zwar Schulden nicht getilgt, aber die Steuerpflichtigen haben eine Zeitlang bedeutende Summen weniger zu zahlen, was zur Vermehrung ihres Wohlstandes beitragen müßte.

3) Das Staatseigenthum wird weder zur Schuldentilgung, noch zur Deckung der gewöhnlichen Staatsausgaben verwendet, sondern zu außerordentlichen, gemeinnützigen, Ausgaben, z. B. zur Anlage neuer Chausseen, Kanäle, Eisenbahnen, zur Verbesserung des Elementar-Schulwesens ꝛc. Durch solche Verwendungen würde der Wohlstand der Unterthanen indirekt bedeutend gehoben werden, und die Folge davon würde sein, daß die Last der Abgaben leichter getragen wird.

4) Das Staatseigenthum wird zur Tilgung der Schulden verwendet. Dann werden die Kosten der Bewahrung und Verwaltung des Staatseigenthums ganz, und die Kosten der Verzinsung der Staatsschulden wenigstens größtentheils erspart. Die Maaßregel käme daher gewiß den Steuerpflichtigen zu Gute.

Der erste dieser vier Fälle möchte der am wenigsten zu rechtfertigende sein. Der zweite ist ebenfalls bedenk-

Digitized by Google

lich. Der dritte Fall ließe sich schon eher billigen. Der letzte dürfte aber für Preußen der wünschenswertheste sein.

Das Einkommen, welches die Regierung aus der Verwaltung des Staatseinkommens bezieht, hat, in so weit dies aus den veröffentlichten Finanzetats ersichtlich ist, zur vollständigen Berichtigung der Zinsen der Staatsschulden seither anscheinend nicht ganz ausgereicht. Da das Staatseigenthum nun den Staatsgläubigern verpfändet ist, so verwaltet die Regierung dasselbe eigentlich lediglich zum Vortheil der Staatsgläubiger. Ein solches Verhältniß ist aber für die Steuerpflichtigen offenbar nachtheilig. Denn die Staatsgläubiger verlangen pünktliche Zinszahlung, auch wenn bei Verwaltung des Staatseigenthums Ausfälle vorkommen. Diese sind aber zuweilen unvermeidlich, namentlich in Kriegszeiten, und müssen von den Steuerpflichtigen gedeckt werden — gerade in Zeiten, wo die Aufbringung der gewöhnlichen Abgaben schon drückend ist.

Das wichtigste Staatseigenthum in Preußen sind, außer dem Staatsschatze, die Domänen und Forsten.

Wenn der seit Jahrzehenden angesammelte Staatsschatz nicht etwa in der eben zu 3 angegebenen Weise zu gemeinnützigen Verwendungen, sondern zur Schuldentilgung bestimmt werden sollte, so ist wohl kaum zu bezweifeln, daß damit wenigstens die in Umlauf gebrachten 25,742,347 Rtl. Kassenanweisungen eingelöst werden könnten. In diesem Falle wären auch die de-

Digitized by Google

ponirten 14,500,000 Rth. Staatsschuldscheine zu vernichten. Es könnten also erspart werden: die Zinsen hiervon, die zu 4 Procent jährlich 580,000 Rth. betragen; die Kosten des Papiergeldes, die 1820 und 1833 zu jährlich 20,000 Rth. angegeben waren; ferner die Kosten der Aufbewahrung und Bewachung des Staatsschatzes; endlich würde auch gewiß bei den Kosten der Staatsschuldenverwaltung etwas erspart werden.

Die Domänen- und Forstrevenüen sind für 1841 zu 4,020,000 Rth. angegeben, also nur zu etwa 1/14 aller etatsmäßigen Einnahmen. Von dieser Summe müssen aber noch die Kosten der Centralverwaltung mit 98,000 Rth. abgezogen werden, so wie auch die, sich gewiß viel höher belaufenden, bloß durch das Vorhandensein der Domänen und Forsten entstehenden Mehrkosten der Provinzialverwaltung. Der wirkliche Reinertrag der Domänen und Forsten läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben.

Es kann eigentlich weniger darauf ankommen, die Veräußerung der Domänen und Forsten besonders zu rechtfertigen, als vielmehr die Beibehaltung derselben. So wie ein Widerspruch darin zu liegen scheint, daß ein Staat, welcher Schulden hat, einen Schatz sammelt, so scheint auch, wiewohl in geringerem Maaße, ein Widerspruch darin zu liegen, daß ein solcher Staat seine Domänen und Forsten beibehält. Anders wäre es freilich, wenn der Werth der Domänen und Forsten dem Betrage der Schulden gleich käme, und die Verzinsung

Digitized by Google

der letzteren erheblich weniger kostete, als der reine Ertrag der ersteren beträgt. Ein solches Verhältniß findet aber schwerlich statt. Bei Privaten oder auch bei Gemeinden dürfte dergleichen wohl zuweilen vorkommen. Aber bei den Gemeinden auf dem linken Rheinufer, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1822 verpflichtet sind, ihre Schulden in einer bestimmten Reihe von Jahren abzuzahlen, scheint dies nicht angenommen zu sein. Denn dieselben können von ihren Gläubigern, sogar im Wege des Prozesses, genöthigt werden, Behufs Abtragung ihrer Schulden, ihr nutzbares Grundvermögen und ihre kündbaren Kapitalien zu veräußern und einzuziehen.

Der Nichtverkauf der Domänen und Forsten muß allerdings für so lange gerechtfertigt erscheinen, als ein vortheilhafter Verkauf nicht möglich ist, wie insbesondere in Kriegszeiten. Daß in solchen Zeiten, wo die Regierung zu außerordentlichen Ausgaben genöthigt ist, und sich die Mittel dazu ohne Verzug verschaffen muß, die Domänenveräußerungen nur geringe Aushülfe gewähren, ist erklärlich. Und doch hat die Preußische Regierung selbst in den Kriegsjahren Domänen veräußert, aber ohne Zweifel auch nachher die Erfahrung gemacht, daß die Domänenverkäufe in Friedenszeiten viel bessere Resultate geben.

Nach der schon oben angeführten Denkschrift des Finanzministers v. Motz vom 18. Mai 1830 sind an Staatsforsten in den östlichen Provinzen 7,786,820 Morgen oder 350 □Meilen, und in den westlichen Provinzen

Digitized by Google

775,467 Morgen vorhanden. Der Bruttoertrag der ersteren, jedoch ohne die Jagdnutzung, ist für den Morgen zu 10 *Sgr.* 7 *Pfg.* angegeben, jedoch dabei bemerkt, daß die Administrationskosten sich auf mehr als zwanzig Procent belaufen, wobei aber die Kosten bei der Centralverwaltung und bei den Regierungen gewiß nicht einmal berücksichtigt sind. In den westlichen Provinzen ist der durch Taxation festgestellte Reinertrag für den Morgen 23 *Sgr.*, der wirkliche Nettoertrag war aber um etwa 23 Procent geringer, nämlich nur 17 *Sgr.* 8 *Pfg.* In dieser Denkschrift ist anerkannt, daß die Kosten der Forstadministration für den Staat auch bei möglichster Beschränkung derselben immer weit höher zu stehen kommen, als für Gemeinden und Privaten, daß ferner letztere bei Verwerthung der Waldprodukte manche Vortheile benutzen können, auf welche die Forstverwaltung, bei welcher der Verkauf durch Licitation Regel ist, Verzicht leisten muß.

Hiernach ist kaum zu bezweifeln, daß die Regierung beim Verkaufe der Forsten finanziellen Vortheil haben würde, und daher möglichste Ausdehnung der Forstveräußerungen wohl rathsam.

Die eigentlichen Domänenrevenüen bestehen theils in Zeitpachten, theils in allerlei Renten und gutsherrlichen Gefällen. Wären letztere bloß jährlich gleichbleibende Geldabgaben, so würde ihre Erhebung vielleicht nicht kostbarer sein, als die Erhebung der Grundsteuer. Dagegen wird der Ertrag der vielerlei Naturalien und

Digitized by Google

unbeständigen Gefälle durch die Erhebungskosten beträchtlich geschmälert.

So viel bekannt, hat die Regierung Veräußerungen gutsherrlicher Gefälle und Rechte in einigermaaßen erheblichem Umfange seither noch nicht vorgenommen, obgleich wohl nicht zu bezweifeln steht, daß bei öffentlichen Versteigerungen angemessene Preise geboten werden dürften, da Kapitalisten ihr Vermögen kaum sicherer anlegen können. Auch die Pflichtigen würden dadurch nicht benachtheiligt werden, da ihnen das Recht zur Ablösung verbleibt, und die Domänenverwaltung billigere Ablösungsbedingungen als die Privatberechtigten jetzt nicht mehr gestattet.

Den gutsherrlichen Gefällen ist die Grundsteuer ganz ähnlich. Es ist daher neuerlich von Hoffmann (Lehre von den Steuern, S. 112. 118—120. 139.) darauf aufmerksam gemacht worden, daß, während bei uns mit Recht die mannigfaltigen Belastungen des Grundeigenthums ablöslich gestellt sind, doch das Ablösen der allgemeinsten Belastung des landwirthschaftlich benutzten Bodens, nämlich der Grundsteuer, noch nicht gestattet ist. Derselbe bemerkt — was freilich in Friedenszeiten und in Zeiten zunehmenden Wohlstandes nicht genug gewürdigt zu werden pflegt — das Einkommen aus Grundsteuern bliebe in trüben Zeiten am ehesten aus, und bliebe selbst nachher noch länger unsicher, als das Einkommen aus andern Abgaben. „Dagegen wäre wohl Aussicht vorhanden, ohne Verletzung eines bestehenden

Digitized by Google

Rechts den Anstoß allmählig aufzuheben, welcher aus der Ungleichheit der Belastung mit Grundsteuern entsteht, wenn diese Steuer nach billigen Sätzen und nach der freien Wahl der Belasteten ablöslich gestellt würde. Die Staatsverwaltung kann nicht wesentlich dabei verlieren, wenn das Ablösungskapital eine Verwendung erhält, worin es auf einem andern Wege das dagegen aufgegebene Einkommen ersetzt. Ein Staat, welcher Schulden zu vier vom Hundert verzinst, würde beträchtlich dabei gewinnen, wenn er das Ablösen der Grundsteuer zu dem Fünfundzwanzigfachen ihres Betrages erlaubte, und alles dafür eingehende Kapital zur Tilgung dieser Schulden gebrauchte: denn er würde noch über die Zinsen den ganzen Aufwand ersparen, welchen ihm einerseits die Hebung der Abgaben, und andererseits die Verwaltung der Schulden bis zur endlichen Tilgung verursacht. Die Gefahr, daß Grundsteuern in unglücklichen Zeiten nicht eingehen, und nach langem Hinschleppen der Reste, verderblichen und dennoch fruchtlosen Exekutionen, doch endlich uneinziehbar bleiben — die Gefahr, daß in unglücklichen Zeiten die Mittel zur versprochenen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld ausbleiben, und der Wohlstand aller Anstalten und Personen tief erschüttert wird, deren Bestehen auf dem pünktlichen Eingehen auf den Staatskredit gegründeter Renten beruht — diese Gefahr überwiegt bei weitem alle Hoffnungen und Vortheile, welche bei der Fortdauer des jetzt bestehenden Steuer- und Schuldentilgungs-Systems aus möglichen Erhö-

Digitized by Google

hungen des Einkommens von Grundsteuern durch eine Zunahme der steuerpflichtigen Gegenstände oder durch ein wahrscheinliches Sinken des Zinsfußes erreichbar sein dürften. Hierzu tritt noch der selten in seinem ganzen Umfange gewürdigte staatswirthschaftliche Gewinn, daß mit der schnelleren Tilgung der Staatsschulden die Lockungen zum müßigen Rentenirerleben vermindert, und mit der Befreiung des Grundeigenthums von bisher unablöslichen Lasten, die Reize, Geist und Geld zu landwirthschaftlichen Verbesserungen anzuwenden, vermehrt werden. In wie fern alle diese Vortheile die Staatsgewalt veranlassen könnten, das Ablösen der Grundsteuer durch vortheilhaftere Bedingungen, beispielsweise mit dem zwanzigfachen Betrage, noch annehmlicher zu machen, bleibt der Erwägung besonderer Verhältnisse billig anheimgestellt. Darf auch keinesweges erwartet werden, daß bei dem jetzigen Stande der Ansichten und Ueberzeugungen der Vorschlag, die Grundsteuern ablöslich zu stellen, in erheblicher Ausdehnung Eingang findet; mag auch noch ein Menschenalter hindurch die Möglichkeit einer solchen Ablösung für ein eitles Hirngespinnst gelten, das vor der eisernen Nothwendigkeit, die bestehenden Steuern festzuhalten, wie Nebel vor der Sonne verschwindet: so wird dennoch die Zeit ihre Rechte behaupten, und der Tag wird auch kommen, wo der Zustand der Staaten des Festlandes dieselben eben so bereitwillig zur Ablösung der Grundsteuer machen wird, als es der Zustand des Brittischen Inselreichs schon im letzten Kriege that."

Digitized by Google

Was die verzeitpachteten Domänen betrifft, so ergiebt die schon gedachte ministerielle Denkschrift vom 18. Mai 1830, daß damals in den östlichen Provinzen — in den westlichen sind keine Domänen-Pachtämter — 917 Vorwerke waren, welche 1,138,537 Morgen oder 51 □Meilen umfassen, also jedes Vorwerk durchschnittlich 1241 Morgen. Diese Vorwerke waren für 1,209,739 Rthl., oder der Morgen durchschnittlich nur für 1 Rthl. 1 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pfg. verpachtet. Hiervon müßte man aber, um den wirklichen Reinertrag zu finden, noch abziehen den Betrag der Remissionen, der Baukosten, des Freiholzes, der nach Ablauf einiger Zeit wieder vorkommenden Vermessungs- und Veranschlagungskosten, der Reisekosten der Kommissarien, welche die Vorwerke jährlich revidiren, der Prozeßkosten, der Kosten bäuerlicher Regulirungen, Separationen ꝛc. Gewiß steht der wirkliche Reinertrag weit unter den kontraktlichen Pachtsummen, und ohne Zweifel würden die Verwaltungskosten dieser Güter geringer sein, wenn sie von Privateigenthümern bewirthschaftet würden, Es ist daher wohl anzunehmen, daß bei Veräußerungen an den Meistbietenden Kaufsummen einkommen würden, deren Zinsen sich höher belaufen, als der jetzige wirkliche Reinertrag, den die Regierung bezieht.

Während man im vorigen Jahrhundert in Preußen noch nicht darauf bedacht war, die Domänen Behufs Tilgung der Staatsschulden zu veräußern, sah man doch mitunter ein, daß dieselben auch in anderer Weise als durch Verzeitpachtung nützlich werden können. So hatte

Digitized by Google

der Staat durch die Entwässerung des Niederoderbruchs etwa 25,000 Morgen fruchtbares Domänenland gewonnen. Friedrich der Große ging auf den Vorschlag, hier große Aemter und Vorwerke anzulegen und diese zu verzeitpachten, nicht ein, sondern ließ kleinere Wirthschaften einrichten, welche erblich ausgethan wurden. Der Erfolg war sehr günstig, indem eine wohlhabende Bevölkerung entstand. Im hohen Oderbruch waren dagegen nach der Entwässerung große Aemter angelegt worden. Am Ende des vorigen Jahrhunderts wurden nun hier die drei Vorwerke Wilhelmsaue, Solikaute und Posedin, welche zusammen 3655 Morgen umfaßten, vertheilt, und ebenfalls erblich ausgethan. Der Erfolg war folgender. Während vor der Vertheilung auf dieser Fläche nur 29 Menschen lebten, lebten nachher dort 107 Familien, aus 595 Menschen bestehend. Die frühere Zeitpacht betrug .....4774 Rtlr. 23 ggr. 7 pf.
die Ausgaben der Domänenverwaltung aber..... 697 „ 13 „ 6 „

mithin war Reinertrag.....4077 Rtlr. 10 ggr. 1 pf.
die neue Einnahme betrug dagegen.....5175 „ — „ — „

also mehr.....1097 Rtlr. 13 ggr. 11 pf.
wobei die Mehreinnahme an indirekten Abgaben wegen der vermehrten Menschenzahl nicht berücksichtigt ist. Für die Sicherheit der frühern Zeitpacht haftete bloß die Kaution der Pächter, für die vergrößerte Einnahme dagegen der

Digitized by Google

Werth sämmtlicher Besitzungen, welcher zu 200,000 Thlr. anzuschlagen war. Nähere Nachrichten hierüber findet man in den von dem Kammerrath F. W. Noeldechen im Jahre 1800 zu Berlin herausgegebenen ökonomischen und staatswirthschaftlichen Briefen über das Niederoderbruch und den Abbau oder die Vertheilung der Königlichen Aemter und Vorwerke im hohen Oderbruche. In diesem Buche ist für den aufmerksamen und unbefangenen Leser überzeugend dargethan, daß wenn ähnliche Maaßregeln mit noch andern Aemtern vorgenommen worden wären, nicht minder günstige Erfolge stattgefunden hätten. Die Sache kam aber nicht zur Ausführung.

Auf den verzeitpachteten 917 Vorwerken werden außer etwa 3—400 Pächterfamilien, die nicht alle reich sind, und deren Gesinde, wohl nur dürftige Tagelöhnerfamilien leben. Ein erheblicher Wohlstand würde sich aber wahrscheinlich über diese ganze Fläche von 50 □Meilen verbreiten, wenn aus den Vorwerken 5000 Güter von etwa 200 Morgen gebildet, diese Güter, von gutsherrlichen Abgaben und von Grundsteuern frei, von Eigenthümern bewirthschaftet, dabei auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Tagelöhner-Familien mit einigen Morgen Land ausgestattet würden. Auch würde die vermehrte Menschenzahl bei den indirekten Steuern gewiß bedeutende Mehreinnahmen herbeiführen.

Ein solches Verhältniß herbeizuführen, möchte aber der Domänenverwaltung nicht möglich sein. Denn wenn die deshalb an Ort und Stelle geschickten Kommissarien

Digitized by Google

mit den Regierungen und letztere mit der Centralverwaltung, wie doch unvermeidlich, über die Ausführung im Einzelnen korrespondiren müßten, so wäre des Hin- und Herschreibens kein Ende. Wenn dagegen die Domänen erst in Privathände übergegangen sind, so ist zu erwarten, daß daraus ein höherer Ertrag als jetzt gewonnen werden wird. Da nun nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß die Preise des Grundeigenthums sich fortdauernd auf ihrer jetzigen auffallenden Höhe halten werden, so erscheint die gegenwärtige Zeit zu Domänenveräußerungen in möglichst großem Umfange ganz besonders geeignet, und es wäre zu bedauern, wenn sie ungenutzt vorüberginge.

Aber nicht allein in finanzieller Beziehung ist die Veräußerung der Domänen rathsam. Auch noch andere Gründe sprechen dafür. Und gewiß ist es sehr zu beachten, was Hoffmann (in seiner Lehre von den Steuern S. 28.) äußert: „Je mehr die Regierungen ihren Beruf anerkennen, in reiner ehrfurchtgebietender Hoheit, unbefangen von jedem Privatinteresse, über allen sich mannigfaltig kreuzenden Richtungen des Bestrebens nach Erwerb und Genuß stehend, und inmitten derselben, Jedem das Seine, Allen aber Recht, Ordnung und den möglichst freien Gebrauch ihrer Kräfte zu schützen und zu bewahren: desto mißlicher müssen sie selbst es finden, als Domänenbesitzer an dem Streben der Rentenirer nach Genuß, oder der Gewerbtreibenden nach Gewinn Theil zu nehmen. Bestehen sie wirklich vermöge der hohen

Digitized by Google

Digitized by Google